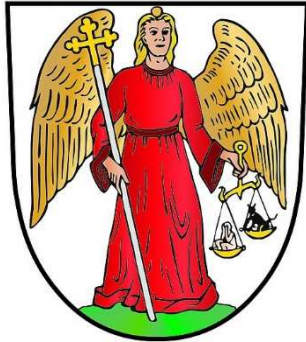


Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Stadt Ludwigsstadt



Stadt Ludwigsstadt

Abwägung §§ 3/4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf vom 30.06.2023

Vorhaben:

Projekt-Nr.: PV 2023_6VI

Projekt:

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit
integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“**

Gemeinde:

96337 Ludwigsstadt

Landkreis:

Kronach

Vorhabenträger:

Heimatstrom Ludwigsstadt GmbH & Co. KG, Energiepark 1, 95365
Rugendorf

Entwurfsverfasser:

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
31.12.2023

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	4
1. Privatperson 1, eingegangen am 29.09.2023	5
2. Privatperson 2, Schreiben vom 05.10.2023, eingegangen per Email am 05.10.2023	8
II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN	10
3. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 07.08.2023, eingegangen per Email am 09.08.2023	11
4. Kreisbrandinspektor Kronach, Schreiben vom 15.08.2023, eingegangen am 24.08.2023	13
5. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 08.08.2023, eingegangen per Email am 08.08.2023	17
6. Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 18.09.2023, eingegangen per Email am 18.09.2023	20
7. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen am 20.10.2023	22
8. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Mail am 12.09.2023	32
9. Kreisheimatpfleger d. Landkreises Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen per Mail am 08.10.2023	35
10. Landratsamt Kronach, Schreiben vom 09.10.2023, eingegangen per Mail am 09.10.2023	38
11. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Schreiben vom 21.09.2023, eingegangen per Mail am 21.09.2023	47
12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg-Kulmbach Schreiben vom 28.08.2023, eingegangen per Mail am 09.10.2023	48
13. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Schreiben vom 19.09.2023, eingegangen per Email am 19.09.2023	55
III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE	57
14. Industrie- und Handelskammer Bayreuth, Schreiben vom 15.09.2023, eingegangen per Email am 15.09.2023	57
15. Markt Tettau, Schreiben vom 13.10.2023, eingegangen per Email am 16.10.2023	58
16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 04.08.2023, eingegangen per Email am 04.08.2023	60
17. Fernwasserversorgung Oberfranken, Schreiben vom 03.08.2023, eingegangen per Email am 03.08.2023	61
18. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 05.09.2023, eingegangen per Email am 05.09.2023	62
19. Stadt Kronach, Schreiben vom 10.08.2023, eingegangen am 24.08.2023	63
20. Pledoc GmbH, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Email am 13.09.2023	64
21. Gemeinde Föritztal, Schreiben vom 19.09.2023, eingegangen am 19.09.2023	67
22. Luftamt Nordbayern, Schreiben vom 14.08.2023, eingegangen per Mail am 14.08.2023	69
23. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.10.2023, eingegangen per Mail am 10.10.2023	70
IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG	72
24. Amt für ländliche Entwicklung, Bamberg	72
25. Staatliches Bauamt Bamberg	72
26. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayreuth	72
27. Bayerischer Bauernverband, Kronach	72

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

28.	HWK Oberfranken, Bayreuth	72
29.	VG Teuschnitz.....	72
30.	VG Schiefergebirge.....	72
31.	Gemeinde Probstzella.....	72
32.	Gemeinde Steinbach am Wald	72
33.	Gemeinde Tschirn.....	72
34.	Markt Pressig	72
35.	Vodafone Deutschland, Nürnberg.....	72
36.	Polizei Ludwigsstadt.....	72
37.	Luftamt Nordbayern, Ansbach	72
38.	Tennet, Bayreuth.....	72
39.	Thüga Energie.....	72
40.	Breitband KC, Kronach.....	72

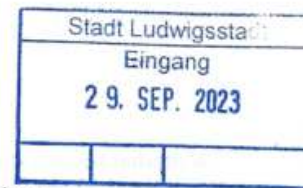
Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

I.BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 11.09.2023 bis 10.10.2023 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Von privater Seite sind folgende Stellungnahmen eingegangen.

1. Privatperson 1, eingegangen am 29.09.2023



Hallo Timo, Hallo Frank,

ich möchte hiermit eine Eingabe zu dem geplanten PV Projekt in Lauenhain machen.

Nachdem der Lauenhainer Bevölkerung in der Versammlung vom 02.08.2023 im Dorfgemeinschafts- haus von dem Projektplaner, Herrn Michael Ebertz, das geplante Solarpark Projekt vorgestellt wurde, habe ich in aller Ruhe den Rahmenbedingen nochmals Beachtung geschenkt.

Mein Augenmerk viel auf das Blendgutachten, nachdem Herr Ebertz wörtlich gesagt hat: „**Wir haben ein Gutachten – die Anlage blendet nicht.**“

Leider ist diese Aussage gemäß dem vorliegenden Gutachten vom 20.06.2023, welches durch die Firma Sonnwin erstellt wurde **nicht wahrheitsgemäß.**

Richtiger wäre es gewesen zu sagen: „**Wir haben ein Gutachten. Die Anlage blendet nur im zulässigen Maße.**“

Ob hier bewusst oder unbewusst die Wahrheit versteckt wurde, sei dahingestellt.

Um die Blendung zu berechnen, wurden daher 10 Messpunkte festgelegt, von welchen aus die Blendung berechnet wird. Bei 5 Objekten kam es dabei zu einer Blendung. Wenn ich das dem Luftbild richtig entnehme, handelt es sich dabei um die Häuser von den Familien: Schulze, Porsch, Haase, Rentsch B. und Fiedler.

Es ist also davon auszugehen, dass alle Anwesen, die nördlich der Häuser von Bernhard und Jürgen liegen, geblendet werden können.

Die oben genannten Objekte werden gemäß den Ergebnissen unter 5.3 eine Blenddauer von 17-3 Minuten am Tag erfahren (Grenzwerte liegen hier bei 30 Minuten am Tag). Dies gilt allerdings nur für die Kernblendung. Die gestreute Reflexion ist dabei jedoch wesentlich höher und liegt im Schnitt zwischen 20 und 35 Minuten bei diesen Anwesen.

Laut dem Gutachten sind (siehe Punkt 3) übermäßige Blendungen von Wohnhäusern zu erwarten, wenn keine geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um diese Blendung zu verhindern.

Um die oben aufgeführten Ergebnisse erreichen zu können, (da in den ersten Berechnungen relevante Blendungen für die Häuser Schulze, Porsch und Haase festgestellt wurden) wurde in die Berechnung ein 2m hoher Blendschutzzaun von der südöstlichen Ecke bis zum höchsten Punkt des westlichen Anlagenfeldes eingeplant.

Zudem wurde der Wald nordwestlich der letzten Häuser in die Berechnung einbezogen.

Wir alle wissen um den aktuellen Zustand unserer Wälder und haben gesehen, wie schnell diese weichen mussten. Es ist daher aus meiner Sicht nicht möglich, Bäume als Sichtschutz einzuplanen. Die Anlage soll 30 Jahre lang stehen und ökologischen Strom erzeugen. In der Zwischenzeit kann an diesen Bäumen viel passieren und sie verschwinden.. Die Höhe dieser Bäume und deren Sichtschutz kann durch keine andere Maßnahme nachträglich schnell ersetzt werden.

Leider wurden keine weiteren Messpunkte auf der (in Blickrichtung Norden) linken Seite gemacht. Hierbei wären vor allem die Anwesen Porsch und Nichterlein zu nennen, welche direkten Blick auf die Anlage in der Gerinne haben.

Ich möchte daher dringend an den Stadtrat und an die Planer appellieren, den Wald aus den Berechnungen zu entfernen und nach anderen geeigneten Möglichkeiten zur Vermeidung von Blendungen zu suchen.

Weiterhin können wir nicht guten Gewissens günstigen Ökostrom für die ganze Rennsteigregion anpreisen, wenn das Erzeugen dieses Stromes zu Lasten von Familien geht. Durch die Blendung von Objekten sinkt nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die Immobilienpreise. Gerade in den von erheblichen Blendwirkungen betroffenen Bereichen wurde in den letzten Jahren durch die entsprechenden Familien viel Geld in ihre Immobilien investiert, die nun im Wiederverkaufsfall deutlich an Attraktivität verlieren würden und somit auch an Wert.

Es muss daher dafür gesorgt werden, dass die Blendungen auf Wohngebäude verhindert wird und ggf. ist eine Anpassung der geplanten Fläche nötig oder eine Verschiebung des Parks in nördliche Richtung. Beim Solarpark 2 wurde dabei eine deutlich bessere Fläche gefunden, welche Ortsabgewandt für keinen Anwohner sichtbar ist.

Auch wenn die Blendwerte unterhalb der gesetzlichen Normen sind, so sind sie doch eine enorme Belastung.

Als Beispiel die Anwohnersituation am Windrad. Ich als direkter Anwohner zum Windrad kann gern Videos bereitstellen, die z. B. den Schattenschlag zeigen. Auch diese Zeiten sind unterhalb des Grenzwertes und stellen dennoch eine enorme Belastung für mich und vor allem meine Kinder dar.

Ich hoffe mit meiner Eingabe auf Verständnis getroffen zu haben.

Seitens der Privatperson 1 werden Auflagen und Einwende gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

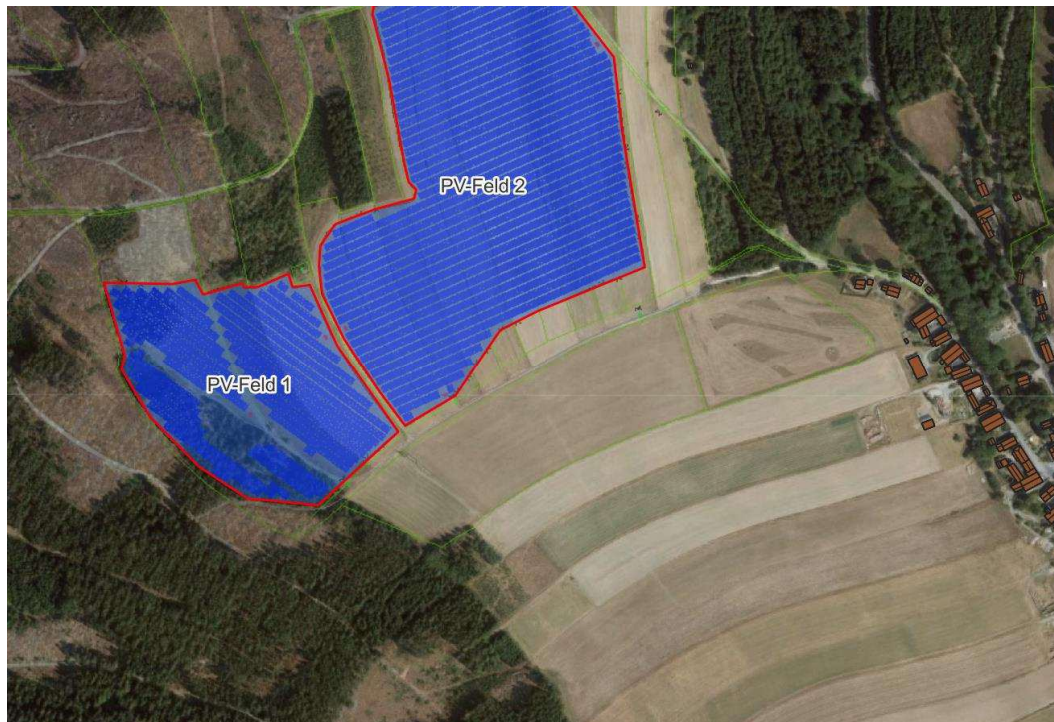
Die von privater Seite eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wurde in Ihrer Größe gegenüber den Vorentwurfsplanungen überarbeitet und deutlich an der südöstlichen Ecke ausgespart. Eine entsprechende Neuermittlung der zu erwartenden Blendungen auf umgebende Wohnbebauung wurde demnach geprüft und ist in den Entwurfsunterlagen samt überarbeiteten Blendgutachten enthalten.

Das Gutachten zeigt, dass in der Ortschaft Lauenhain nur geringfügige Blendwirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage auf Wohnhäuser zu erwarten sind. Diese Blendwirkungen sind als vertretbar zu bewerten, da die Grenzwerte des LAI-Leitfadens deutlich unterschritten werden.

Obwohl die Blendwirkungen geringfügig (vertretbar) ausfallen, könnten sie zusätzlich durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen nahezu vollständig unterbunden werden. Dies gilt selbst für den hypothetischen Fall, dass die umgebenden Waldflächen entfernt würden. Dies ist beispielsweise durch Blendschutzvorhänge der geplanten Einzäunung möglich und dem Vorhabenträger überlassen.

Der umliegende Straßenverkehr auf den relevanten Straßen wird durch die PVA nicht beeinträchtigt.

Es ist weiterhin anzumerken, dass das PV-Feld 1 aufgrund seiner Südwest-Ausrichtung der Modultische nicht in Richtung Osten, also zur Ortschaft hin, reflektieren kann. Daher können von PV-Feld 1 keine Belästigungen ausgehen. Infolgedessen mussten nur die Blendwirkungen von PV-Feld 2 mittels Simulation berechnet werden.



Fazit:

Das Gutachten schlussfolgert, dass die geplante Photovoltaikanlage in Bezug auf den Blendschutz problemlos in die Umgebung integriert werden kann. In der Berechnungssimulation wurden Hindernisse wie beispielsweise Bäume nicht berücksichtigt. Sämtliche Grenzwerte werden eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Privatperson 1 zur Kenntnis. Die überarbeiteten Unterlagen und das neue Blendgutachten werden erneut ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

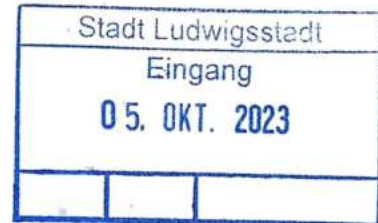
2. Privatperson 2, Schreiben vom 05.10.2023, eingegangen per Email am 05.10.2023

Von:

An: timo.ehrhardt@ludwigsstadt.de, frank.ziener@ludwigsstadt.de

Datum: 05.10.2023 10:20

Betreff: Eingabe zum geplanten Solarpark I



Sehr geehrter Herr Ehrhard,
sehr geehrter Herr Ziener,

nach dem Studium der Unterlagen zum Solarpark Lauenhain I müssen wir leider feststellen, dass die auf der Bürgerversammlung gemachte Aussage, es gibt keine Beeinträchtigung durch Blendung, nicht stimmt. Es kommt sehr wohl zu Blendungen für die Bewohner der naheliegenden Häuser. Dies ist nicht zumutbar. Auch ist die Größe der beiden Solarparks zusammen jetzt 25 % mehr, als bei der Bürgerversammlung als Maximum versprochen wurde.

Wir beantragen deshalb, dass der geplante Solarpark Lauenhain I deutlich nach Norden verschoben und verkleinert wird.

Freundliche Grüße

Seitens der Privatperson 2 werden Einwände geäußert.

Würdigung des Sachverhalts:

Die von privater Seite eingegangene Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage wurde in Ihrer Größe gegenüber den Vorentwurfsplanungen überarbeitet und deutlich an der südöstlichen Ecke ausgespart. Eine entsprechende Neuermittlung der zu erwartenden Blendungen auf umgebende Wohnbebauung wurde demnach geprüft und ist in den Entwurfsunterlagen samt überarbeiteten Blendgutachten enthalten.

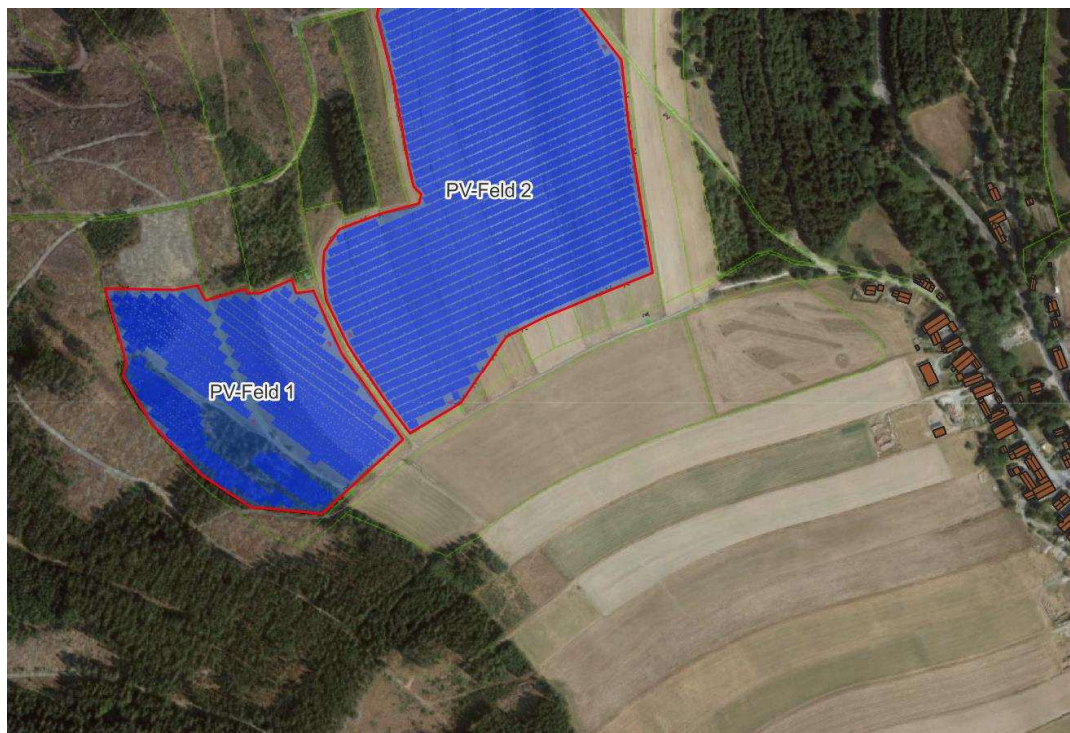
Das Gutachten zeigt, dass in der Ortschaft Lauenhain nur geringfügige Blendwirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage auf Wohnhäuser zu erwarten sind. Diese Blendwirkungen sind als vertretbar zu bewerten, da die Grenzwerte des LAI-Leitfadens deutlich unterschritten werden.

Obwohl die Blendwirkungen geringfügig (vertretbar) ausfallen, könnten sie zusätzlich durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen nahezu vollständig unterbunden werden. Dies gilt selbst für den hypothetischen Fall, dass die umgebenden Waldflächen entfernt würden. Dies ist beispielsweise durch Blendschutzvorhänge der geplanten Einzäunung

möglich und dem Vorhabenträger überlassen.

Der umliegende Straßenverkehr auf den relevanten Straßen wird durch die PVA nicht beeinträchtigt.

Es ist weiterhin anzumerken, dass das PV-Feld 1 aufgrund seiner Südwest-Ausrichtung der Modultische nicht in Richtung Osten, also zur Ortschaft hin, reflektieren kann. Daher können von PV-Feld 1 keine Belästigungen ausgehen. Infolgedessen mussten nur die Blendwirkungen von PV-Feld 2 mittels Simulation berechnet werden.



Fazit:

Das Gutachten schlussfolgert, dass die geplante Photovoltaikanlage in Bezug auf den Blendschutz problemlos in die Umgebung integriert werden kann. In der Berechnungssimulation wurden Hindernisse wie beispielsweise Bäume nicht berücksichtigt. Sämtliche Grenzwerte werden eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Privatperson 1 zur Kenntnis. Die überarbeiteten Unterlagen und das neue Blendgutachten werden erneut ausgelegt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

II. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN & SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT EINWÄNDEN

Den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde in der Zeit vom 11.09.2023 bis 10.10.2023 Gelegenheit gegeben, um zu der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Folgende Stellungnahmen sind hierzu eingegangen.

3. Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 07.08.2023, eingegangen per Email am 09.08.2023



Bayernwerk Netz GmbH, Zum Kugelfang 2, 95119 Naila

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Ihr Schreiben vom 3. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Eine kostenlose Planauskunft kann im Internet unter der folgenden Adresse eingeholt werden:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Strom:

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5m rechts und links zur Trassenachse.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila

i.V. 
Digital unterschrieben von Felix Wolfrum
Datum: 2023.08.09
14:54:20 +02'00'
Felix Wolfrum

i.A. 
Digital unterschrieben von Karoline Gebelein
Datum: 2023.08.07
14:30:34 +02'00'
Karoline Gebelein

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Naila
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Karoline Gebelein
Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetr.

T +49 92 82-76-3 25

karoline.gebelein02
@bayernwerk.de

Datum
7. August 2023

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH werden Hinweise gegeben.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Würdigung des Sachverhalts:

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Unterlagen zur Bauleitplanung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 07.08.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

4. Kreisbrandinspektor Kronach, Schreiben vom 15.08.2023, eingegangen am 24.08.2023

E: 09.1.13

Harald Schnappauf
Kreisbrandinspektor im Landkreis Kronach
Brandschutzdienststelle Landkreis Kronach



KBI Harald Schnappauf • Wiesenstraße 16 • 96367 Tschirn

IBW
Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Wiesenstraße 16
96367 Tschirn

Tel.priv.: 09268/6856
Tel.dienstl.: 0951/9530-4115
Handy: 0171/4824798
harald.schnappauf@kfvke.de

Datum: 15.08.2023

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
KBI III

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain
1“ im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o. g. Vorhaben danken wir Ihnen. Die Stellungnahme bezieht sich auf die
Belange des abwehrenden Brandschutzes und die Personenrettung durch die Feuerwehr.

Geplant ist die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain
1 im Parallelverfahren.

Die Feuerwehr ist grundsätzlich in der Lage, den Brandschutz und die Personenrettung zu
ermöglichen, wenn für ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, die erforderlichen baulichen
Voraussetzungen und genügend Löschwasser gesorgt wird.

Die Zufahrten und Straßen müssen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des
Rettungsdienstes geeignet (befestigt) sein. Eine durchgehende Mindestbreite der Straßen und
Wege für die Einsatzfahrzeuge von mind. 3,00 m ist einzuhalten, soweit sie geradlinig geführt

werden. In Krümmungs- bzw. Kurvenbereichen sind entsprechende Aufweitungen vorzusehen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei Begrenzungen durch Zäune, Bewuchs, Lichtmasten o. ä. der für den Feuerwehreinsatz erforderliche Arbeitsraum nicht beeinträchtigt wird. Der frei zugängliche Arbeitsraum muss eine Breite von mind. 4 m betragen. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen vorzusehen, die eine Breite von mind. 3 m aufweisen müssen. Die Zufahrten und Straßen müssen geeignet sein, die Verkehrslasten der Fahrzeuge aufzunehmen (DIN 14090, mind. 16 t). Sind die Straßen als Stichstraßen ausgeführt, so ist am Ende der Straße eine entsprechend befestigte Wendemöglichkeit zu schaffen. Die Sicherstellung der Straßen und Zufahrten hat jahreszeitlich unabhängig zu erfolgen.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Erschließung über bestehende Wege, Anliegerwege und Straßen erfolgt. Die Erschließung ist auf die oben genannten Vorgaben zu prüfen.

In der geplanten Photovoltaik-Anlage sind brandlastfreie befahrbare Streifen durch den Errichter bzw. Betreiber der Anlage sicherzustellen. Diese sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat nach den Anforderungen der Technischen Regel Arbeitsblatt W 405 (DVGW), Tabelle 1 mit dem Richtwert von 48 m³ für eine Löszeit von zwei Stunden zu erfolgen. Die Löschwasserversorgung muss durch Hydranten mit einem Fließdruck von mind. 1,5 bar erbracht werden. Die Hydranten sind in Abständen von ca. 100 m anzuordnen. Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3232 zu verwenden. Werden Unterflurhydranten verwendet, so müssen diese der DIN EN 14339 entsprechen und sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Überprüfung und Sicherstellung der notwendigen Löschwasserversorgung obliegt der zuständigen Gemeinde bzw. dem jeweils zuständigen Versorgungsunternehmen. Die Anordnung der Hydranten hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Ist die Löschwassermenge durch das öffentliche Leitungsnetz nicht sicherzustellen, so ist zum Erreichen der notwendigen Löschwassermenge die Anordnung von Löschwasserbehältern notwendig. Die Löschwasserbehälter müssen nach DIN 14230 hergestellt werden. Die Anordnung der Löschwasserbehälter hat in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Die Wasserentnahmestellen sind im zu erstellenden Feuerwehrplan darzustellen.

Die geforderte Löschwasserversorgung ist nicht nur für den Bereich der Photovoltaik-Anlage angeführt, sondern insbesondere auch um im Umfeld der Anlage, bei einem möglichen Brandereignis ausgehend von der Photovoltaik-Anlage, ausreichend Löschwasser zur Verfügung zu haben.

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 aufzustellen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber zu erstellen.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

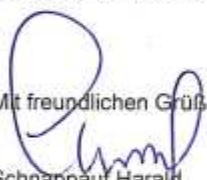
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Die Aufstellung der Feuerwehrpläne ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen. Auf die TV-F-LKR-KC Landkreis Kronach (Download unter: <http://www.kfv-kronach.de/index.php/downloadslinks/brandschutzdienststelle.html>) wird verwiesen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Begebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. Im Feuerwehrplan sind die zentralen Abschaltmöglichkeiten bzw. die Übergabepunkte der Photovoltaik-Anlage darzustellen. Weiterhin sind diese Punkte örtlich durch geeignete Mittel darzustellen und zu beschildern.

Eine detaillierte Beurteilung erfolgt nach Vorlage der Genehmigungsplanung bzw. nach Vorlage des Brandschutzkonzeptes für das genannte Bauvorhaben. Wir bitten um rechtzeitige Einbindung der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle in der Genehmigungsplanung bzw. Detailplanung.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage entsprechend der gültigen Vorschriften und Vorgaben errichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Schnappauf Harald
Kreisbrandinspektor

In Abdruck an KBM Harald Meyer

In Abdruck an FF Lauenhain

In Abdruck an FF Ludwigsstadt

Seitens des Kreisbrandinspektors werden mehrere Auflagen gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

In Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehrdienststelle ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein Feuerwehrplan zu erstellen. Öffentlich zugängliche bzw. befahrbare Wege werden durch das Vorhaben nicht geändert und in ihrem Bestand nicht verändert. Ein evtl. Ausbau der angrenzenden Straßen bzw. ist durch den Vorhabenträger in den Bereichen geplant, wo dies aus Gründen der Zugänglichkeit zum PV-Park nötig ist. Diese Wege werden bei Bedarf nach den Vorhaben der Brandschutzdienststelle und dem zu erstellenden Feuerwehrplan hergestellt und witterungsunabhängig in Stand gehalten.

Interne Erschließungswege mit brandlastfreien Streifen werden im Feuerwehrplan dargestellt.

Weiterhin ist vor Inbetriebnahme des Photovoltaikparks eine Begehung mit der zuständig Brandschutzdienststelle vor Ort durchzuführen.

Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme des Parkes durch die zuständige Brandschutzdienststelle frei zu geben.

Ein Brandschutzkonzept wird durch den Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit dem Kreisbrandinspektor erarbeitet und vor Inbetriebnahme des Parkes abgestimmt. Hierin enthalten werden neben den Alarmierungswegen im Brandereignis auch die Festlegung zur Toröffnung, Totschaltung der Anlage usw. geregelt.

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wurden zwischen Vorhabenträger und Kreisbrandinspektor bereits Abstimmungen getroffen. Eine geforderte Löschwassermenge von 48m³ über 2 Stunden hinweg ist aufgrund der Lage der Anlage nicht möglich. Nach Rücksprache mit dem Kreisbrandinspektor sind jedoch in näherer Umgebung zur PV-Anlage Feuerwehren in Zuständigkeit, die wasserführende Fahrzeuge besitzen und somit ein Übergreifen eines evtl. Brandereignisses an Feld und Wald möglichst verhindern können. Letztlich ist jedoch der Betreiber alleine für Bevorratungen an Löschwasser verantwortlich. Dies wird auch im Begründungsteil der Bauleitplanung übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Kreisbrandinspektors vom 15.08.2023 zur Kenntnis. Ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 sowie ein Brandschutzkonzept ist zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

5. Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 08.08.2023, eingegangen per Email am 08.08.2023



DB AG - DB Immobilien
Barthstr. 12 • 80339 München

IBW
Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Barthstr. 12
80339 München
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Christina Raba
christina.raba@deutschebahn.com
Telefon: 089 1308 84057

Allgemeine Mail-Adresse:
ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-BY-23-163632

08.08.2023

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bitte um Kenntnisnahme erhalten Sie anbei das DB Hinweisblatt zur Berücksichtigung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

Christina Digital unterschrieben
i.A. **Raba** von Christina Raba
Datum: 2023.08.08
15:38:38 +02'00'

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzert

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikusta
Evelyn Paßla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Seite 1 / 1



Hinweisblatt

zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

+++NEU bei DB Immobilien+++: Chatbot Petra steht Ihnen für Fragen rund um das Thema Beteiligungen der DB bei Bau- / Planungs- und Kabelauskunftsverfahren ab sofort gerne zur Verfügung:
<https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/-Hallo-und-herzlich-willkommen-bei-der-DB-AG-DB-Immobilien-5750618>

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 60 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Werner Gatzler

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Dr. Daniela Gerd tom Markotten
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Evelyn Palla
Dr. Michael Peterson
Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenenschutz

Seitens der Deutschen Bahn AG werden Hinweise gegeben.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Würdigung des Sachverhalts:

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Bauleitplanung eingefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 08.08.2023 zur Kenntnis. Gegebene Hinweise werden dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

6. Regierung von Oberfranken, Schreiben vom 18.09.2023, eingegangen per Email am 18.09.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Vos, Jochen, Dr. (Reg Oberfranken) <Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de>
Gesendet: Montag, 18. September 2023 07:56
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: BLP Lauenhain I, St. Ludwigsstadt - Ihr Schr. v. 03.08.2023

Guten Morgen, sehr geehrter Herr Weber,

von hier aus sind grundlegende Einwände gegen die Planung nicht geboten.

Folgender Hinweis aus landwirtschaftlicher Sicht:

Es wird beschrieben, dass nach Rückbau der Photovoltaikanlagen die Flächen wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden können. Das scheint für die vorgesehene Eingrünung mit Hecken zumindest fraglich, da Hecken nach dem Bay-NatSchG nicht entfernt werden dürfen. Anstelle von Strauchhecken bieten sich Agroforststreifen mit stufiger Nutzung an. Zusätzlich können Blühstreifen angelegt werden. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass nach Beendigung der Nutzung als FFPVA die Anlagenfläche wieder vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Um Berücksichtigung wird gebeten.

Vielen Dank und freundliche Grüße

Dr. Jochen Vos

Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 24
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel. : 0921 604-1485
Fax. : 0921 604-41258
Jochen.Vos@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Seitens der Regierung von Oberfranken werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Der Hinweis im Bezug auf die vollumfängliche Rückführung der Flächen für den Ackerbau nach dem Rückbau wird zu Kenntnis genommen und wurde eingehend auf Umsetzung geprüft. Die Anlage eines Agroforststreifens anstelle der geplanten Hecken zur Einbindung (=Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild) ist hierbei in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abzuwägen.

Die Heckenpflanzung erfolgt entlang von Wegen und Flurgrenzen, so dass eine ökonomische Bewirtschaftung nach dem Rückbau möglich ist.

Ziel der Anlage von Agroforststreifen ist eine Aufforstung mit schnellwachsenden Baumarten (v.a. Eschen, Pappeln, Weiden, Birken, Robinie Schwarzerle, etc.) und die

stete Ernte mit variablen Umtriebszeiten. Der Ackerstatus kann so erhalten werden, die KUP erhalten keinen Schutz im Sinne des Art. 16 BayNatSchG (Verbot der Rodung, ... von Hecken in freier besonderen Artenschutzes, Vertikale, geschlossene Baumstrukturen bedingten eine signifikante Vergrämungswirkung für vorhandene Wiesen/-Bodenbrüter auf Nachbarflächen. Insofern erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Eingrünung in Form von (niedrigen) Strauchhecken ohne Baumanteil. Einer Nutzung in Form von Kurzumtriebsplantagen ist von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde daher aus o.g. Gründen nicht festzusetzen.

Des Weiteren erfolgt die Eingrünung zur Einbindung des Eingriffes in das Landschaftsbild. Hierfür ist eine in der Kulturlandschaft „übliche“ Form umzusetzen, was ein monokultureller Agroforststreifen nicht darstellt. In der Richtlinie zur Erstaufforstung und zur Anlage von Kurzumtriebsplantagen (ErstAuffR) des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von 04.02.2015 (AIIMBl. S. 177) wird dieser Sachverhalt explizit behandelt. Nach Pkt. 2.3 Gefährdung wesentlicher Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann die Anlage einer KUP demzufolge im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG. Für die Anlage einer KUP im Landschaftsschutzgebiet wäre demnach eine Zulassung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Schutzziele zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde sieht auf Nachfrage eine Vereinbarkeit als nicht gegeben an.

In Abwägung wird daher aufgrund der wesentlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsschutzgebiete § 26BNatSchG) während der Dauer des Eingriffs auf die Anlage von KUP verzichtet.

Für etwaige Folgenutzungen (bzw. Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung) sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzes zu beachten. Eine Festsetzung, die die gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft setzt, ist nicht möglich.

Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmenvoraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden. Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stand 10.12.2021 Pkt. 1.8 Rückbau von PV-Anlagen S. 22).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken vom 18.09.2023 zur Kenntnis. Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt in der Abwägung mit den besonderen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht.

Abstimmungsergebnis: 14:0

7. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen am 20.10.2023

E:10.10.23

Wasserwirtschaftsamt
Kronach



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Nachricht
03.08.2023

Unser Zeichen
5-4621-KC-11090/2023

Bearbeitung +49 9261 502-301
Dr. Matthias Schrepfermann

Datum
06.10.2023

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – So-
larpark Lauenhain 1“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelver-
fahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauen-
hain: 145, 151 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 155/1, 158, 162, 162/1, 163 (Teilflä-
che), 170, 171, 172, 173, 178, 179, 182/1 (Teilfläche), 185, 190 und 191.
Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §
3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

1. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, vorsorgender Bodenschutz

1.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.



- 2 -

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten wird dem Vorhabensträger ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Kronach empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

1.2 Vorsorgender Bodenschutz

1.2.1 Allgemeine Vorgaben

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören

- Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann
 - ⇒ Diese liegen hier nicht vor
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.
 - ⇒ **Diese liegen hier zum Teil vor (Waldböden).**
- Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität
 - ⇒ Diese liegen hier nicht vor

- 3 -



Luftbild 2019 mit beplanter Fläche

Im westlichen Bereich sind Waldflächen vorhanden, die zu PV-Flächen (orange) konvertiert werden sollen. Im nordwestlichen Bereich sollen landwirtschaftliche Flächen (gelb-grün) entstehen. Liegen hierfür jeweils Rodungsgenehmigungen vor? Aus Sicht des Bodenschutzes sind Waldflächen zu erhalten.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z. B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 5 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Ramppfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung.

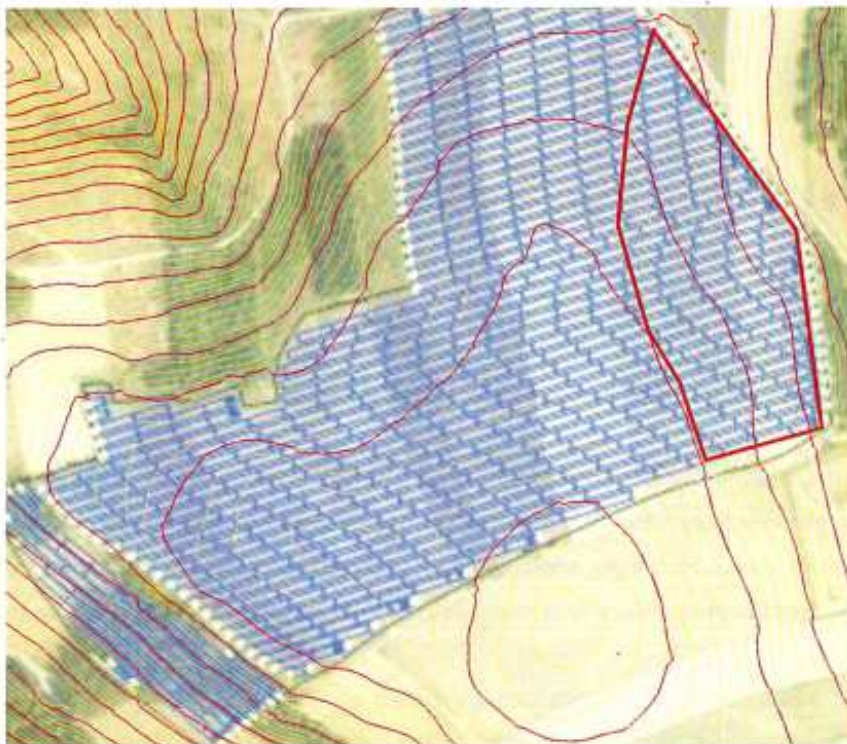
1.2.2 Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Geologisch liegt der Standort laut dGK25 im Bereich einer Wechsellagerung von Grauwacken, Ton- und Siltschiefen. Bodenkundlich ist laut UEBK25 mit flachgründigen und skelettreichen Braunerden zu rechnen, die zur Versauerung neigen.

- 4 -

Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 59 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte) zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorge- werte für Nickel, Blei und Zink, vereinzelt Cadmium und Kupfer, zu rechnen.

Die beplanten Flächen sind flach bis stark geneigt und es kann sich bei Starkregen erhöhter Oberflächenabfluss und evtl. Erosion bilden.



Aufständigung Modulreihen; Höhenlinien aus DGM1

Im östlichen Bereich (rot umrandet) befinden sich die Tropfkanten senkrecht zu den Höhenlinien, das heißt in Gefällerrichtung. Vor allem hier können sich somit erhöhter Oberflächenabfluss und Erosionsereignisse bilden. Hier sind abflussverzögernde Maßnahmen zu ergreifen. Im westlichen Steilhangbereich (Waldflächen) sollten keine PV-Flächen entstehen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) und
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 8 ff. BBodSchV zu beachten.

- 5 -

- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen für Montage und Befestigung (Rammpfähle) der Module und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis®, WZM® Wuppermann o. ä.).
- Wegen des skelettreichen und teilweise scharfkantigen Untergrundes, sowie des teilweise flachgründigen Untergrundes, ist ein Vorbohren bzw. Vorrammen erforderlich, da ansonsten mit erhöhtem Abrieb der Beschichtung zu rechnen ist. Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken (möglichst nicht tiefer als 1,3 m). Eventuell sind neuartige Verankerungstechniken vorteilhaft wie Spinnankersysteme (z. B. „TreeSystem“® o. ä.).
- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80 cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Hangabfluss errichtet werden.
- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- In bestimmten Bereichen (ist von der bodenkundlichen Baubegleitung festzulegen) sind Maßnahmen zur Abflussverzögerung bzw. zur besseren Versickerung von Niederschlägen bei Starkregenereignissen zu treffen.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Werden die oben angeführten Punkte nicht durchgeführt, müssen alle Verfahrensschritte und Maßnahmen der Einzelfallprüfung (siehe Musterempfehlung, Punkte III. bis VI.) durchgeführt werden.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken. Die bodenkundliche Baubegleitung soll auch die Maßnahmen zur Verringerung des Oberflächenabflusses planen und durchführen. Dabei sollen möglichst schonende Bodeneingriffe erfolgen.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss zu begegnen.

Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

- 6 -

2. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder vorgeschlagener Wasserschutzgebiete und auch außerhalb von wasserwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Wasserversorgung.

In der Regel ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage kein Wasseranschluss erforderlich. Sollte dies dennoch der Fall sein, so bitten wir dies mit dem Träger der Wasserversorgung (ZV Wasserversorgung Frankenwaldgruppe) abzustimmen.

Angaben über detaillierte Grundwasserstände im Vorhabensbereich liegen uns nicht vor. Diese wären - soweit für das Vorhaben erforderlich - im Rahmen einer Baugrunduntersuchung zu erheben.

Einen evtl. erforderlichen Feuerschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat und dem ZV Wasserversorgung Frankenwaldgruppe abzustimmen.

3. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

- Allgemeines

Durch die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen wird ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten sein. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen ablaufende Niederschlagswasser soll über die belebte Oberbodenschicht in den Untergrund versickert werden. Kann die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen.

Das Versickern bzw. Einleiten von Niederschlagswasser ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die „Niederschlagswasserfreistellungsverordnung“ (NWFreiV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008. Diese Verordnung sowie die „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) beschreiben die erlaubnisfreie Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser.

Für erlaubnispflichtige Einleitungen ist ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Rechtsbehörde einzureichen. Hierzu ist eine Entwässerungsplanung gemäß Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser zu erbringen.

- 7 -

Auf weitere Arbeitshilfen, wie DWA-A 117, DWA-A 118 und DWA-A 138 wird exemplarisch hingewiesen

- Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

- Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch eine Beschichtung der verzinkten Bleche (Pulverbeschichtung, Lackierung) kann eine Kontamination des Bodens und des Grundwassers verhindert werden. Eine qualitative Behandlung der Dachflächenabwässer ist dann nicht erforderlich.

Bei starker Hangneigung sind gegen Bodenerosion entsprechend Punkt 4 oder dem Entwässerungsgutachten der Firma Sonnwinnt Photovoltaik entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.

4. Oberirdische Gewässer

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Das Vorhaben liegt auch außerhalb des Bereichs von Fließgewässern sowie uns bekannter wassersensibler Bereiche.

Aus der Planung geht nicht hervor, was mit dem Niederschlagswasser geschehen soll, welches im Bereich der PV-Anlagen anfällt (ggf. Versickerung zwischen den Modultischen). Nach unserer Erfahrung bilden sich an den Traufanten der Modultische konzentrierte Niederschlagswasserabflüsse aus, welche aufgrund von Hangneigung bei Starkregenereignissen zu Bodenerosionen und Bodenablaufritten führen können.

Zur Reduktion des Oberflächenabflusses sind daher ggf. abflussverzögernde Maßnahmen vorzusehen. Dies können z.B. kleine, flache, mähbare Mulden sein, die an geeigneten Standorten quer zur Fließrichtung angeordnet werden. An Geländetiefpunkten können z. B. im Randbereich der Anlagenfläche Aufwallungen oder Abfanggräben zum Rückhalt von oberflächlich abfließendem Wasser und abgespülten Oberboden vorgesehen werden. Das dort gesammelte Niederschlagswasser wäre dann schadlos zu versickern bzw. abzuleiten.

Nachteilige Auswirkungen auf das örtliche Abflussgeschehen und die Hochwasserrückhaltung sind grundsätzlich zu vermeiden.

- 8 -

Evtl. vorhandene weitere Entwässerungs- und Wegseitengräben sind in ihrer Funktion als lokale Vorflut zu erhalten oder wieder ausreichend hydraulisch leistungsfähig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schrepfermann

Verteiler

1. Landratsamt Kronach, Sachgebiet Umwelt, Güterstraße 18, 96317 Kronach
2. Stadt Ludwigsstadt, Lauensteiner Straße 1, 96337 Ludwigsstadt
3. Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe, Ruppen 30, 96317 Kronach
4. Herrn Kreisbrandinspektor Harald Schnappauf, c/o StBA BA - SSt KC, im Hause

Seitens des Wasserwirtschaftsamts Kronach werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Altlasten / schädliche Bodenveränderungen:

Das Wasserwirtschaftsamt teilt mit, dass das Vorhaben außerhalb bekannter Altlastenflächen liegt.

Die vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Dies wurde im Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Sollten bei den Erdbauarbeiten Boden-, Sicker- und Grundwasserbelastungen bzw. sonstige sensorische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt Kronach einzuschalten.

Vorbeugender Bodenschutz:

Bodenschutz: Die genannten Vorgaben zur Einhaltung maßgeblicher DIN-Vorschriften und sonstiger Vorschriften sowie bauliche Vorgaben werden berücksichtigt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt angestoßen.

Die Vorgaben zur Bauausführung (Legierungen der Rammpfosten u.w.) werden in der Bauleitplanung übernommen und berücksichtigt.

Die Grundstückseigentümer sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Wasserversorgung/Wasserschutzgebiete:

Dem gegebenen Hinweis zur Abstimmung mit dem zuständigen Kreisbrandrat wird nachgekommen (Erstellung eines Feuerwehrplanes).

Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung:

Häusliches Schmutzwasser fällt nicht an

Abwasserentsorgung/Gewässerschutz: Die genannten Hinweise sind bereits in den Unterlagen zur Bauleitplanung enthalten. Sollten dennoch (weitere bauliche) Maßnahmen für die ordnungsgemäße und unbeschadet Rechte Dritter für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich werden, wird dies in Abstimmung mit dem WWA erfolgen und mittels wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren durchgeführt.

Oberirdisches Gewässer /Niederschlagswasser:

Das Gelände der geplanten PVA wurde ursprünglich intensiv für den Anbau unterschiedlicher Nutzpflanzen und Feldfrüchte (Acker) genutzt. Für die Betriebsdauer der PVA soll der Boden in eine Grasfläche/Wiese konvertiert werden. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen bei Freiflächenanlagen. Die Konvertierung des Bodens bringt Veränderungen im Kontext der Entwässerungsfähigkeit mit sich, welche im Folgenden dargestellt werden.

Grasflächen besitzen eine höhere Infiltrationskapazität (bessere Versickerungseigenschaft von Regenwasser) als Ackerland. Dies kann auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden. Zum Einen führt die regelmäßige Bewirtschaftung von Ackerflächen mit Feldmaschinen (Traktoren, etc.) zu einer höheren Bodenverdichtung. Zum Anderen akkumuliert eine Grasfläche mit der Zeit eine deutlich höhere Masse an organischem Material in der Bodenoberfläche, als dies beim annualen Anbau von Nutzpflanzen der Fall ist.

Organisches Material in der Bodenoberfläche fördert die Bildung von stabilen Porenstrukturen im Boden, was die Infiltrationskapazität erhöht. Außerdem stellt Boden mit einem hohen Anteil an organischem Material ein gutes Habitat für Bodenbiota wie Erdwürmer dar, welche die Porenbildung des Bodens weiter fördern. Zusätzlich bietet die flächendeckende und beständige Vegetation einer Grasfläche/Wiese der Bodenoberfläche Schutz vor niederschlagsbedingten negativen Einwirkungen (wie z. B. das Zerstören von Poren oder Bodenabtragung).

Wenn die Infiltrationsrate eines Bodens unter der lokalen Niederschlagsintensität liegt und der Boden ein Gefälle besitzt, kann niederschlagsbedingte Erosion (Abtragung von Boden durch Regenwasser) entstehen. Dem Bodenatlas der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe ist zu entnehmen, dass der Bodenabtrag des PVA-Geländes in der Nutzungsform als Acker sehr hoch ist. Dies ist während der Bauphase und des Betriebs zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen, wie Boden-Monitoring, tiefwurzelnde Begrünung, Tiefenlockerung und ggf. durch das Einbringen von erosionsminderndem Substrat zu würdigen.

Die Konvertierung des Geländes zur Grasfläche wird sich daher positiv auf die lokale Erosionssituation auswirken. Grünland hat je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland. Damit führt die Konvertierung von Acker in Grünland zu einer besseren Niederschlagsabflusssituation. Das bedeutet, dass Niederschläge in der Fläche deutlich besser versickern können. Begünstigt wird dies durch die Anlage von ca. 1-2cm breiten Tropfspalten zwischen den einzelnen Module, sodass kein gesammelter, flächiger

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Eintrag auf den Traufpunkt der Modulreihen zu erwarten ist.

Das bereits vorliegende Entwässerungsgutachten wird bei der Bauausführung berücksichtigt und unter Kontrolle der bodenkundlichen Baubegleitung auch umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 06.10.2023 zur Kenntnis und gibt aufgeführte Hinweise dem Vorhabenträger zur Kenntnisnahme weiter. Auflagen aus der Stellungnahme wurden in die Entwürfe der Bauleitplanung übernommen. Die Grundstückseigentümer sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 14:0

8. Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Mail am 12.09.2023



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg

Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Bearbeitung: Linda Brandes
Telefon: +49 (911) 2493-145
Telefax: +49 (911) 2493-9150
E-Mail: BrandesL@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.09.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
65145-651pt/011-2023#590

Betreff: Ludwigsstadt; Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 03.08.2023
Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 03.08.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Gegen die Planung bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwendungen, wenn sichergestellt ist, dass von dem Solarpark „Lauenhain 1“ keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z. B. durch Blendwirkung, des Eisenbahnverkehrs auf der westlich davon verlaufenden Bahnlinie ausgeht.

Hausanschrift:
Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg
Tel.-Nr. +49 (911) 2493-0
Fax-Nr. +49 (911) 2493-9150
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Brandes

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Würdigung des Sachverhalts:

Die gegebenen Hinweise werden in die Unterlagen der Bauleitplanung übernommen und dem Vorhabenträger zur weiteren Einweisung vor Ort mitgeteilt. Ein Blendgutachten ist bereits Teil der Bauleitplanung und wird umgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 12.09.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

9. Kreisheimatpfleger d. Landkreises Kronach, Schreiben vom 06.10.2023, eingegangen per Mail am 08.10.2023

Kreisheimatpfleger des Landkreises Kronach

Siegfried Scheidig · Lauenstein · Springelhof 19 · 96337 Ludwigsstadt

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach



Siegfried Scheidig
Lauenstein
Springelhof 19
96337 Ludwigsstadt
Tel. (0 92 63) 83 72
siegfriedscheidig@freenet.de
Lauenstein, den 06. 10. 2023

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
03. 08. 2023

Meine Nachricht vom

☎(09263) 8372

Stellungnahme zur Planung Photovoltaikanlage „Lauenhain I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es gibt sicherlich viele Gründe für und gegen Standorte von Photovoltaikanlagen.

Die Planungen derartiger Anlagen in der gesamten Rennsteigregion des Landkreises Kronach in sehr großen Dimensionen (insgesamt weit über 100 Hektar landwirtschaftliche Fläche) sind sicherlich sehr kritisch zu bewerten.

Eine im Zeitraum 2002/2004 im Auftrag der Landesämter für Umwelt und Denkmalpflege durch Thomas Büttner durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung zu den Kulturlandschaft-Elementen des Landkreises Kronach kam zu dem Ergebnis, dass der Norden des Kreisgebietes diesbezüglich mit zu den wertvollsten Gebieten des Landkreises Kronach gehört. Vor allem die historischen Flurformen des nördlichen Kreisgebietes stellten sich als Alleinstellungsmerkmal des Landkreises heraus.

(Siehe dazu auch: Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Kronach 24/2003-2006 S. 31-82)

Das als „Lauensteiner Land“, welches im Süden bis über den Rennsteig reicht und das als „Eigen Teuschnitz“ bezeichnete Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz, sowie der Großgemeinde Steinbach am Wald sind mit „sehr hoher kulturhistorischen Bedeutung“ sowie einer großen Zahl an historischen Kulturlandschafts-Elementen ausgewiesen. Also ein wertvolles Gebiet von höchster Schutzwürdigkeit.

In diesem beiderseits des heutigen Rennsteiges gelegenen Gebiet finden sich Rodungsinseln, die vom Norden her im 11./12. Jahrhundert und auf der Südseite des Gebirgskammes im 12./13. Jahrhundert ihren Ursprung haben. Diese wertvollen Rodungsinseln wurden seit mehr als 30 Generationen von den ansässigen Menschen gepflegt und erhalten. Sie sind daher aus Kultur- und Siedlungsgeschichtlicher Sicht von höchstem Wert. Sie prägen seit mehr als achthundert Jahren mit ihren Hofgelängen (Waldhufen) das Bild der Siedlungen und der Landschaft.

Auch wenn es sich nicht um die fruchtbarsten Böden handelt, so haben sie doch mit ihren Feldrainen, Hohlwegen und Feldgehölzen einen hohen ökologischen Wert. Wohl nicht von ungefähr wurden in der Vergangenheit große Teile als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, ohne die der Naturpark Frankenwald keine Existenzberechtigung mehr hätte.

Eine „Versiegelung“ derartig großer Flächen, darum handelt es sich ja weitgehend, zerstört das Landschaftsbild und auch das ökologische Gleichgewicht. Zugleich wird der Erholungswert der Landschaft empfindlich gestört. Wie dies mit den Bemühungen des Frankenwaldtou-

rismus, den Fremdenverkehr zu beleben und dem ökologischen „Anstrich“, mit dem sich die Stadt Teuschnitz als „Arnikastadt“ bewirbt in Einklang zu bringen ist, bleibt dahingestellt. Die in den Planungsunterlagen bezeichneten Ausgleichsflächen können aus kulturhistorischen Gesichtspunkten nie ein Ersatz für das Original sein. Oftmals wurde in der Vergangenheit durch solche Maßnahmen eine noch größere Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Kulturlandschaft bewirkt.

Sehr große, gut zu bewirtschaftende Flächen werden den wenigen verbliebenen Landwirten als Pachtflächen entzogen. Vordergründig vielleicht ein Problem der Landwirtschaft. Wenn aber immer mehr landwirtschaftliche Betriebe wegen fehlender Flächen aufgeben müssen, bedeutet dies letztendlich auch das Verschwinden einer einzigartigen, gut 900 Jahre alten, wertvollen Kulturlandschaft.

Solarpark **Lauenhain 1** betrifft einen Großteil der nordwestlich gelegenen mittelalterlichen Zurodungen. Solarpark Lauenhain 2 betrifft einen großen Teil der kulturgeschichtlich wertvollen, zum Loquitztal abfallenden östlichen Hofgelänge.

Durch beide Lauenhainer Projekte entsteht eine empfindliche Störung des Landschaftsbildes. Besonders gravierend ist dies von Osten (Lehesten Thür.) gesehen, der Fall. Die als Biotop ausgewiesenen Flächen innerhalb der Module verlieren wohl ihre ökologische Bedeutung. Die als Biotop ausgewiesenen Flächen innerhalb der Module verlieren wohl ihre ökologische Bedeutung.

Aus Sicht der Heimatpflege kann daher dieses Projekt nicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Siegfried Scheidig
Kreisheimatpfleger

Seitens des Kreisheimatpflegers werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stadt Ludwigsstadt hat im Gemeindegebiet eine umfangreiche Flächenanalyse der verfügbaren Flächen vorgenommen. Die gewählte Fläche zur Errichtung der PV-Anlage hat sich im Hinblick auf das Landschaftsbild und weitere Faktoren als am besten geeignet gegenüber den Flächenalternativen dargestellt. Die Erläuterungen hierzu sind im Punkt 6 *Alternative Planungsmöglichkeiten* des Umweltberichts dargelegt.

Nach dem Rückbau der Anlage ist eine Aufnahme der ursprünglichen Nutzung vorgesehen, das ursprüngliche kulturhistorisch geprägte typ. Landschaftsbild kann kurzfristig wieder hergestellt werden. Von einer nachhaltigen und unwiederbringlichen Zerstörung wird daher nicht ausgegangen.

Die Einwände der Kreisheimatpflege im Hinblick auf die kulturhistorische Bedeutung des charakteristischen Landschaftsbildes werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde ist sich über diese auch im Hinblick auf die touristische Bedeutung für die gesamte Rennsteigregion bewusst. Allerdings sieht sich die Gemeinde auch in der Verantwortung, die aktuellen Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf die Ziele des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes zu unterstützen und für die heimische Wirtschaft eine wettbewerbsfähige Stromversorgung zu schaffen. Insofern wurde, wie im Punkt 6 „Alternative Planungsmöglichkeiten“ des Umweltberichtes ausführlich erläutert, von der Gemeinde eine intensive Flächensuche (auch unter Einbezug der bewirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe) betrieben. Die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens für vorliegende Fläche wurde daher auch unter Berücksichtigung der von der Kreisheimatpflege genannten historischen Bedeutung beschlossen. Hier sind die Faktoren der Einsehbarkeit und der Vereinbarkeit des Wegfalls der Flächen mit der aktiven Landwirtschaft vor Ort bestmöglich mit dem öffentlichen Interesse des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien vereint.

Die Biotope innerhalb der Flächen werden nicht überbaut. Es handelt sich hierbei um Altgrasfluren, die in ihrer wesentlichen Funktion für Flora und Fauna erhalten bleiben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme der Kreisheimatpflegers vom 06.10.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

10. Landratsamt Kronach, Schreiben vom 09.10.2023, eingegangen per Mail am 09.10.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Marion Specht <Marion.Specht@lra-kc.bayern.de>
Gesendet: Montag, 9. Oktober 2023 09:01
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 1", Stadt Ludwigsstadt - frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Weber,

zum **Bebauungsplanentwurf** mit Planungsstand vom 30.06.2023 dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben:

1. Naturschutz

GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR & LANDSCHAFT

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich größtenteils um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die naturschutzfachlich einen geringen Wert besitzen. Die Biotope "5534-1027-014" und „5534-1027-013“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches, wobei letzteres nicht überbaut wird.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

Der überplante Bereich liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Frankenwald. Nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“ im Gebiet der Landkreise Hof, Kronach und Kulmbach sind im Geltungsbereich der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern und dem besonderen Schutzzweck (§ 3 LSG – VO: Erhalt der Schönheit und Eigenart des typischen Landschaftsbildes mit Wiesentälern und gerodeten Hochflächen) zuwiderlaufen.

Eine Befreiung der Verordnung i.S.d § 67 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn das Schutzgebiet punktuell oder linear, beispielweise bei Straßenplanungen, berührt wird. Hingegen besteht eine solche Befreiungslage nicht, wenn ein Schutzzweck nach § 3 LSG-VO i.S.d. § 26 Abs. 1 BNatSchG zumindest teilweise „funktionslos“ wird.

Mit der geplanten Anlage befindet man sich wohl in einem Größenbereich, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 BNatSchG in der Regel nicht mehr gegeben sind, da dann die Landschaft des Frankenwaldes am geplanten Ort ihre schützenswerte natürliche Eigenart verliert (BayVGH, Ur. v. 14.1.2003 und Ur. v. 28.5.2001). Die Möglichkeit einer Befreiung besteht nur für den so nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen Einzelfall (BVerwG, Ur. v. 26.03.1998). Auch in Hinblick auf die jüngsten Änderungen des BNatSchG und Erlass von § 2 EEG, Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG und Art. 3 VO (EU) 2022/2577 ändert sich grundsätzlich nichts an den Feststellungen des BayVGH von 2003.

Die kommunale Bauleitplanung hat sich grundsätzlich an den bestehenden Schutzgebietsausweisungen auszurichten (§ 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 BauGB). In der Bauleitplanung müssen Festsetzungen getroffen werden, die der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes Rechnung tragen (Befreiungslage).

Folglich müsste ein atypischer Einzelfall vorliegen, der eine Befreiungslage rechtfertigt.

Im Umweltbericht wurden unter Stichpunkt 6. eine Alternativenprüfung in Form eines Photovoltaik-Standort-Konzeptes für das Gemeindegebiet vollzogen. Ein solches Konzept bietet die Möglichkeit, unter Berücksichtigung aller relevanten Belange die besten geeigneten Standorte für Freiflächenanlagen zu ermitteln, aber auch Tabuzonen festzulegen. Im Konzept erfolgte die Abwägung der wichtigsten Parameter untereinander. Hierbei fand auch das LSG sowie sein Schutzzweck Beachtung. Im Ergebnis wurde die vorliegende Fläche, trotz Lage im LSG, als am meisten geeignet eingeschätzt.

Allerdings fehlt eine solch klare Zuordnung für alle anderen untersuchten Flächen. Diese ist aber notwendig, um festzustellen, ob der atypische Einzelfall überhaupt gegeben ist. Demnach ist es notwendig,

innerhalb des Standort-Konzeptes klar und nachvollziehbar die Freiflächen des gesamten Gemeindegebietes in geeignet, mäßig geeignet und ungeeignet einzuteilen.

Das Standort-Konzept muss zudem für die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verbindlich sein – eben um zu gewährleisten, dass sich spätere Planungsanfragen ebenfalls an den Konzeptergebnissen orientieren und keine Aushöhlung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt. Der Schutzzweck des LSG muss schließlich, trotz atypischen Einzelfalls, weiterhin gewährleistet werden.

EINGRIFFSREGELUNG UND AUSGLEICH

In Hinblick auf die Eingriffsregelung und der notwendigen Ausgleichsberechnung besteht mit dem Vorgehen Einverständnis. Die Herleitung des Ausgleichsbedarfes im Umweltbericht ist nachvollziehbar. Zudem wurde das Vorgehen in einer gemeinsamen Besprechung am 03.08.2023 noch einmal genauer erläutert. Zugleich hat man die Ausgleichsmaßnahmen besprochen und ggf. konkretisiert. Die Ergebnisse werden im nächsten Verfahrensschritt übernommen.

ARTENSCHUTZ

Bezüglich des Artenschutzes spielt vor allem die Feldlerche eine Rolle. Die dazu notwendigen CEF-Maßnahmen wurden ebenfalls am 03.08.2023 besprochen und sind folglich im folgenden Verfahrensschritt einzuarbeiten.

2. Baurecht

Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist ein Standortkonzept für das Gemeindegebiet erforderlich. Dieses Konzept ist u. a. nach den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Belange zu bearbeiten.

3. Immissionsschutz

Geplant ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer großen Photovoltaikanlage nordwestlich von Lauenhain. Die PV-Anlage rückt bis auf etwa 150 m an die bestehende Wohnbebauung in Lauenhain und bis auf etwa 110 m an eine mögliche Wohnbebauung (Ausweisung gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsstadt) heran. Sowohl die bestehende als auch die mögliche Wohnbebauung sind wohl als Dorf-/Mischgebiet anzusehen.

Im Umweltbericht wird dargestellt, dass der von den Wechselrichtern und Transformatoren emittierte Lärm aufgrund des Abstands von etwa 150 m zu vernachlässigen ist. Dieser Aussage kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht vollständig gefolgt werden. Dies gilt auch für die Aussage in der Begründung zum Bebauungsplan, wonach mit Lärmemissionen nur während der Bauphase zu rechnen ist. Der Schalleistungspegel eines einzelnen Wechselrichters kann bis zu 84 dB(A) betragen. Der geringste Abstand zu einer möglichen Wohnbebauung im Dorf-/Mischgebiet beträgt etwa 110 m. Es handelt sich jedoch um eine sehr große Photovoltaikanlage mit einer Vielzahl an Wechselrichtern und auch etlichen Transformatoren, so dass es in Abhängigkeit von deren tatsächlichen Schalleistungspegeln und deren Situierung auf dem Gelände sowie unter Berücksichtigung einer möglichen Vorbelastung sehr wohl zu nennenswerten Lärmeinwirkungen kommen kann.

Weiterhin sind im Bebauungsplan Flächen für Speicheranlagen dargestellt. Es ist in jedem Fall zu erläutern, um welche Art von Speicher es sich handeln soll. Es ist auch darzustellen, ob diese Speicher eine zusätzliche Kühlung benötigen und welche Schalleistungspegel ggf. von diesen Kühlungen ausgehen. Außerdem ist darzulegen welche Gefahrstoffe diese Speicher möglicherweise enthalten und in welchen Mengen.

Mit dem beigelegten Blendgutachten besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht weitgehend Einverständnis. Allerdings berücksichtigt das Blendgutachten neben einem zu erstellenden Sichtschutzaun oder einer Bepflanzung zwischen Zaun und Wohnhäusern auch den (noch) vorhandenen Wald. Unter den derzeitigen Gegebenheiten, also der Tatsache, dass auch im Bereich Lauenhain schon viele Waldflächen dem Borkenkäfer zum Opfer gefallen sind, kann dieser noch vorhandene Wald keinesfalls als Sichtschutz anerkannt werden. Es sind im Bebauungsplan also jetzt schon Maßnahmen für den Fall festzulegen, dass der Wald nicht mehr als Sichtschutz vorhanden ist. Diesbezüglich ist das

Blendgutachten anzupassen. Der dann letztlich erforderliche Sichtschutz ist dann auch im Bebauungsplan festzusetzen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht mit dem vorgelegten Bebauungsplan „Solarpark Lauenhain 1“ zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Einverständnis. Für ein entsprechendes Einverständnis wären folgende Punkte zu erfüllen bzw. zu klären:

1. Vorlage eines Lärmgutachtens, das den Nachweis führt, dass die geplante Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung aller Wechselrichter, Transformatoren und Speicher und ihrer ggf. tieffrequenten Emissionen sowie einer möglichen Vorbelastung, die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte an der vorhandenen und möglichen Wohnbebauung einhält.
2. Sofern kein Lärmgutachten vorgelegt wird, sind zwingend folgende Angaben zu liefern:
 - Maximale Schalleistungspegel der Wechselrichter, der Transformatoren und der Speicher.
 - Genauer Standort jedes einzelnen Wechselrichters, Transformators und Speichers.
 - Ist bei den Transformatoren mit tieffrequenten Emissionen zu rechnen? Ggf. ist das Frequenzspektrum der Transformatoren vorzulegen.
3. Angaben zur Art und Menge möglicher Gefahrstoffe, die die geplanten Speicher enthalten
4. Das Blendgutachten ist dahingehend abzuändern, dass anstelle des bislang berücksichtigten Waldes als Sichtschutz, andere Maßnahmen zum Sichtschutz vorgeschlagen werden. Alle Sichtschutzmaßnahmen sind dann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

4. Kreisstraßen

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Lauenhain 1" Stadt Ludwigsstadt, OT Lauenhain besteht seitens des Sachgebietes 31, Kreisstraßen, unter der Maßgabe, dass eine Blendung und störende Reflexionen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße KC 24, wie in der Stellungnahme des Ing. Büro SONNWINN beschrieben, ausgeschlossen sind, keine Einwände.

5. Abfallwirtschaft

Die Abfallentsorgung im Planungsgebiet wird durch den Landkreis Kronach und die von diesem beauftragten Unternehmen sichergestellt, sofern Abfälle anfallen, die dem Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Kronach unterliegen. Es erscheint aber nicht erforderlich, die Photovoltaikanlage an die Abfallentsorgung anzuschließen.

6. Öffentliche Sicherheit

Für die Anlage ist im Zuge des Bauleitplanverfahrens ein Feuerwehrplan zu erstellen. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss eine Einweisung der örtlichen Feuerwehr und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr stattfinden. Im Feuerwehrplan sind unter anderem die Festlegungen bezüglich der Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge zu verankern. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend sind und den einschlägigen technischen Regeln entsprechen. Es sind geeignete Öffnungsmöglichkeiten in der Einzäunung bzw. Umfriedung vorzusehen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze auftretendes Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Eventuell vorhandene Entwässerungs- und Wegseitengräben sind zu erhalten bzw. ausreichend hydraulisch leistungsfähig zu dimensionieren.

7. Brandschutz

Es wird auf die Stellungnahme des Herrn Kreisbrandinspektors Schnappauf vom 15.08.2023 verwiesen.

Ansonsten besteht Einverständnis mit der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Specht
Sachgebietsleitung Bauen

Landratsamt Kronach
✉ Güterstraße 18, 96317 Kronach
☎ +49 9261 678-259
www.landkreis-kronach.de



Seitens des Landratsamt Kronach werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

1. Immissionsschutzrecht:

Durch ein Lärmgutachten, welches derzeit durch den Vorhabenträger erstellt wird und zu den Entwürfen der Bauleitplanung mit ausgelegt wird, wird die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen bzgl. Wechselrichter, Trafos, Speicher usw. Richtung Wohnbebauung und allgemeiner Grenzwerte bestätigt.

Die Aussagen im Umweltbericht in Bezug auf die Geräuschentwicklung durch Wechselrichter und Transformatoren werden durch die Ergebnisse des Lärmgutachtens ergänzt und im Bebauungsplan festgesetzt.

Weiterhin wurden in den Unterlagen Aussagen zu Gefahrstoffen und Maßnahmen im Bereich der Speicheranlage ergänzt.

Zu der genannten Forderungen hinsichtlich der Batteriestandorte:

Hinsichtlich der geplanten Standorte für Stromspeicheranlagen wird zum Thema Boden- (und Grundwasser-) schutz folgendes festgehalten:

- Die Batterie- Technology ist Lithium Eisenphosphat
- Es gibt ein Mehrstufiges Sicherheitssystem welches beim Detektion/Brandereignis immer zu Abschaltung führt
- Aerosol-Feststoff Löscher für jedwede Sekundärbrände als Eigenlöschsystem pro Einheit
- Zellen und Rack Geprüft nach UL 9540A
- Das System ist angelehnt an die NFPA 2010 ausgeführt
- Gelöscht wird das System im geschlossenen Zustand, sodass das keine Kontamination mit Löschwasser zu erwarten ist.
- Ein Übergreifen von Bränden auf Systeme außerhalb des Cubes ist bauartbedingt ausgeschlossen
- Die Zellen werden aktiv gekühlt über eine Klimatisierung
- Wasserrückhaltung ist nicht separat erforderlich das die Speichereinheit das Volumen an Löschwasser und sonstige Flüssigkeiten komplett mittels eingebauter

Wanne in sich aufnehmen kann. Auch für Gefahrenstoffe, die der Speicher enthält, sind entsprechende Auffangwannen bereits integriert.

Grundsätzlich:

Das System ist aus Batteriewechselrichtern und angeschlossen daran Batteriecubes aufgebaut. Zu betrachten sind hier allerdings nur die eigentlichen Batteriecubes, da die Batteriewechselrichter keine besonderen auslauffähigen Inhalte oder Flüssigkeiten haben.

Die Batteriewechselrichter sind (intelligent) Luftgekühlt.

In den Cubes sind diverse Sensoren, Meldegeräte und Messgeräte - verbaut (Rauchmelder/Temperatursensor/Wassersensor/Kohlenmonoxid/Überwachung auf Zellebene/etc.), um einen gefahrlosen Betrieb sicherzustellen.

Sollte es zu einem Auslösen eines Melders, Warnmeldung oder einer Beschädigung kommen, reagiert das System vollautomatisch (beispielsweise mit abschalten, Brandbekämpfung, Meldungen, Hupe, Blitzlicht, etc.).

Die Melder und Sicherheitsmaßen sind auch mittels USV unabhängig von jeglicher Netz- oder Hilfspannung.

Batteriecubes:

Die verbauten Li-Ion-Akkus (Batteriecubes) sind hermetisch verschlossen. Somit gehen von den Inhaltsstoffen keine Gefahrenpotenzial aus, außer von mutwilligen Zerstörungen von außen.

Sollte es im Cube dennoch zum Austreten von Flüssigkeiten kommen, gelangen diese dennoch nicht nach außen. Die Cubes sind so aufgebaut das die integrierte Auffangwanne (Cube-Boden) die gesamten enthaltenen Flüssigkeiten auffängt und die Stoffe dann dort entfernt bzw. entsorgt werden können.

Die zu betrachtenden Bauteile in den Cubes sind das Kühlsystem der Batteriemodule, USV, Kühlsystem der USV, Batteriemodule und Aerosolbehälter zur Brandbekämpfung.

Batteriemodule:

Die einzelnen Module sind als UN 3480 Lithium-Ionen-Batterien klassifiziert.

Die verbauten Batteriemodule sind sogenannte Einschubmodule.

Sie sind als komplett gekapseltes System aufgebaut (es kann keine Flüssigkeit oder ähnliches austreten) und sind bei richtiger Installation und Benutzung kein Gefahrenträger bzw. haben kein Gefahrenpotenzial.

Lithium-Ionen-Batterie Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- | | |
|--------------------------|-------------------------------|
| - Grafit | - Lithium iron Phosphate |
| | - Lithium hexafluorophosphate |
| - Diethyl Carbonate | - Dimethyl Carbonate |
| - Ethyl Methyl Carbonate | |
| - Propylen Carbonate | - Ethylen Carbonate |
| | - Acetylen Black |
| - Copolymer | - Aluminium |
| | - Polymer |
| - Edelstahl | - Hexafluoropropylene- |
| | vinylidene Fluoride |

Die Lithium-Ionen-Batterien entsprechen den Anforderungen der europäischen bzw. deutschen Richtlinien.

Kühl-/Heizsystem der Batteriemodule + Kühlsystem der USV-Batterie:

Die Batteriemodule und USV-Batterie werden bzw. müssen permanent auf der richtigen und optimalen Temperatur gehalten werden.

Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- | | | | |
|---------------------|---|---------------------|-----------------------|
| - Kältemittel R410a | > | - Tetrafluormethane | - Ethylen |
| - Difluoromethan | | | |
| - Kältemittel R134a | | - Wasser | |
| | | - Glykol | - Pentafluoride Ethan |

Die Kühlung der Cubes gilt durch den Einsatz der Kältemittel als Kältemaschine.

Im Normalbetrieb sind alle chemischen Komponenten versiegelt, Komponenten können nur unter widrigen Bedingungen oder falscher Installation gefährlich werden.

Beispielsweise können Flüssigkeiten freigesetzt werden, wenn Schläuche oder Anschlüsse durchstoßen werden. Aber auch diese werden in den vorhandenen Auffangbehältern im Havariefall aufgenommen.

USV (Notstromversorgung der Sicherheitsbauteile):

Sollte es zu einem Ausfall der Netzspannung oder Hilfspannung, versorgt die eingebaute USV alle Sicherheitstechnischen Bauteile wie Melder oder die Brandbekämpfungseinrichtung.

Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- Metallisches Blei
- Bleilegierung mit Spuren von AS
- Schwefelsäure
- Bleihaltige Batteriepaste

Blei-Säurebatterie – Die Batterie ist als nass, auslaufsicher eingestuft.

Aerosolbehälter zur Brandbekämpfung:

Die im Behälter enthaltenen Stoffe werden bei Alarmierung vollautomatisch zur Bekämpfung des Feuers freigesetzt.

Inhaltsstoffe/Zusammensetzung:

- Potassium Nitrate
- Dicyandiamide
- Phenol-formaldehyde resin

Sollte es zum Auslösen des Aerosolmittels kommen, werden alle freigesetzten Stoffe oder Flüssigkeiten von der im Boden sich befindenden Wanne aufgefangen.

Zusammenfassung:

Die im Batteriecube verbauten Bauteile sind gekapselt aufgebaut und stellen bei richtiger Installation und Handhabung keine Gefährdung dar.

Der Cube ist als geschlossenes System bzw. Komponente gebaut. Es kann dadurch sicher gestellt werden das alle darin befindlichen und verbauten Stoffe/Flüssigkeiten, im Falle eines Fehlers in der im Boden eingebauten Auffangwanne gesammelt werden.

Im Falle eines Brandes wird das Löschmittelsystem mit Aerosol vollautomatisch freigesetzt, um die Brandbekämpfung durchzuführen. Auch die Alarmierung der Feuerwehr und aller Beteiligten ist vollautomatisch.

Selbst in dem „schwarz gemalten“ Extremfall das eine Explosion im Cube stattfindet, hält der Cube die definierte Belastung aus.

Sollte der Cube im Brand sein ist laut Hersteller genügend Abstand von mindestens 50m

einzuhalten und alle Türen der Cubes geschlossen zu halten, um den Brand möglichst zu ersticken und an der Ausbreitung zu hindern.

Durch die geschlossenen Türen wird auch ein, im Havariefall auftretendes, kontrolliertes Abbrennen möglich.

Sämtliche enthaltenen Flüssigkeiten werden im Austrittsfall in die installierte Auffangwanne geleitet bzw. gesammelt.

Weiterhin wurde das Blendgutachten so geändert / neu erstellt, dass die genannten Waldflächen nicht als Sichtschutz zu bewerten sind.

2. Naturschutz:

Durch erfolgte Abstimmungen zwischen dem Fachbereich Naturschutz und untere Naturschutzbehörde wurden deren Belange in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und festgesetzt.

Es stehen innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausreichende Flächen zum internen Ausgleich zur Verfügung.

Die 3-reihigen Strauchhecken werden in den Bereichen errichtet, in denen es aus Sichtschutzgründen in Abwägung mit der Belangen der Landwirtschaft und dem Artenschutz (mögliche Vergrämungswirkung der Feldlerche durch die Strauchkulisse) erforderlich ist.

Die erforderliche Ausgleichsfläche für den Eingriff in die weiteren Schutzgüter wird innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Hier werden als Maßnahme die Anlagen artenreichen Grünlandes sowie umlaufende Staudenfluren festgesetzt. Die Maßnahmen zur Vermeidung sowie zum externen Ausgleich dienen der Wahrung und Förderung des Erhaltungszustands der lokalen Population für die im Geltungsbereich nachgewiesenen brütenden Feldlerchen.

Als CEF-Maßnahme wird auf einer Teilfläche der Flurnummer 73 der Gemarkung Lauenhain (unmittelbar südlich des Geltungsbereiches) eine im Bestand bewirtschaftete Ackerfläche durch eine Erweiterung des Saatreihenabstand und angelegte Blühstreifen naturschutzfachlich aufgewertet, um die artenschutzrechtlichen Belangen der Feldlerche zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

3. Öffentliche Sicherheit:

In Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehrdienststelle ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage ein Feuerwehrplan zu erstellen und die Feuerwehr entsprechend einzuweisen. Entsprechender Hinweis wird dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Die genannten Hinweise zur Niederschlagswasserthematik sind bereits im Bauleitplanverfahren durch ein entsprechendes Gutachten zur Oberflächenentwässerung enthalten und werden vollumfänglich berücksichtigt.

4. Abfallwirtschaft:

Zur Kenntnis genommen.

5. Abfallrecht:

Die Auflage zur Kontaktaufnahme des SG 27 des Landratsamtes Kronach, bei Auffinden von organoleptischen Material wird in der Bauleitplanung verankert.

6. Kreisstraßen:

Durch ein Blendgutachten werden entsprechende Forderungen der Blendfreiheit zur Kreisstraße bestätigt. Das Blendgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Blendungen zu erwarten. Dies erfolgte durch eine Umplanung der Anlage seitens des Vorhabenträgers.

7. Brandschutz:

Siehe hierzu Ausführungen der Abwägung zur Brandschutzdienststelle (Kreisbrandinspektor)

8. Baurecht:

Durch die Lage der Anlage im Naturschutzgebiet Frankenwald wurde bereits durch den Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung für das Vorhaben eingereicht und derzeit parallel zum Bauleitplanverfahren im Landratsamt Kronach behandelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Befreiung bzw. das Vorliegen

einer Befreiungslage ist, dass überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern. Entsprechend sind die widerstreitenden Interessen zu ermitteln und zu gewichten.

Auf Seiten des Landschaftsschutzes steht dabei das Interesse an einer möglichst unbeeinträchtigten Beibehaltung des Landschaftsbildes. Wie in § 3 VO LSG Frankenwald formuliert, soll die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Frankenwald typischen Landschaftsbildes bewahrt werden. Zudem sind der Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erholungseignung der Landschaft zu berücksichtigen. Insoweit auf die bereits erfolgten Ausführungen zuvor unter Ziffer 3.4 zum Verbotstatbestand zu verweisen. Demnach spricht viel dafür, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung der Landschaft durch das Vorhaben erfolgt.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Ludwigstadt vor der Herausforderung steht, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung des Landwirtschaftsraumes zu bringen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Ludwigstadt in ihre Standortsuche und ihre Standortentscheidung auch die Belange der Landwirtschaft überprüft. Die durchschnittliche Ackerzahl für den Landkreis Kronach liegt bei 28. Die Flächen des Vorhabengebietes liegen vollständig unter dem Landkreisdurchschnitt. Der Landwirtschaftsraum wird durch die Überplanung der Flächen für das Vorhaben folglich nicht übermäßig beansprucht.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Landratsamtes Kronach vom 09.10.2023 zur Kenntnis. Entsprechende Auflagen werden übernommen. Hinweise werden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Die Unterlagen werden angepasst.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Abstimmungsergebnis: 14:0

11. Regionaler Planungsverband Oberfranken-West, Schreiben vom 21.09.2023, eingegangen per Mail am 21.09.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Krug, Harald <Harald.Krug@lra-ba.bayern.de> im Auftrag von rpv <rpv@lra-ba.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. September 2023 08:12
An: 'mail@ib-weber.gmbh'
Cc: rpv
Betreff: AW: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Regionalplankarte 3 "Landschaft und Erholung" liegt das geplante Vorhaben im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 49 "Naturpark Frankenwald". Nach Grundsatz B I 1.5.1 kommt hier den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.

Zudem liegt das geplante Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet "Frankenwald" für das eine Befreiung oder Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung notwendig wäre.

Das geplante Vorhaben ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Krug
Geschäftsführer

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Tel.: 0951/85-206
Fax: 0951/85-8206

www.oberfranken-west.de
rpv@lra-ba.bayern.de

Seitens des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-West wird eine Auflage gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Entsprechender Antrag auf Befreiung von den Vorhaben des Schutzgebietes Frankenwald wurde bereits parallel durch den Vorhabenträger gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 21.09.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Coburg-Kulmbach Schreiben vom 28.08.2023, eingegangen per Mail am 09.10.2023

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Coburg-Kulmbach



AELF-CK · Goethestraße 6 · 96450 Coburg

Per Mail an:

mail@ib-weber.gmbh

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.08.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
4611-3-3-1

Name
Elias Rank

Telefon
09221 50073026

Stadtsteinach, 28.08.2023

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet
Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern
der Gemarkung Lauenhain:**

**145, 151 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 155/1, 158, 162, 162/1, 163 (Teilfläche),
170, 171, 172, 173, 178, 179, 182/1
(Teilfläche), 185, 190 und 191.**

**Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und
benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Kulmbach nimmt zu
o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Bereich Forsten

Ansprechpartner: Elias Rank, Kronacher Straße 23, 96215 Lichtenfels, (Tel.: 09221 50073026)

Von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen.

Das Vorhabensgebiet liegt im Naturpark „Frankenwald“ und im Landschaftsschutzgebiet „Frankenwald“.

Rechtliche Würdigung

Eine Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) von Wald hin zu einer anderen Nutzung bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Für die Fl.Nr.: 145/0 wurde bereits am 14.10.2020 eine Rodungsgenehmigung für 10.000 m² und am 24.07.2023 für weitere 18.000 m² durch das AELF Coburg - Kulmbach erteilt.

Seite 1 von 5

Goethestraße 6
96450 Coburg
Telefon 09561 789-0
Telefax 09561 789-1104

Trendelstraße 7
95326 Kulmbach
Telefon 09221 5007-0
Telefax 09561 789-1104

poststelle@aelf-ck.bayern.de
www.aelf-ck.bayern.de

Die Fläche der hier zusätzlich geplanten Rodungen auf den Flurnummern 151/0 und 162/0 entspricht etwa 6.600 m².

Die Erlaubnis zur Rodung ist nach Art. 9 Abs 3 BayWaldG zu erteilen, sofern sich aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG nichts anderes ergibt. Im vorliegenden Fall liegen aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht keine Versagensgründe i.S.d. Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG gegen die Erteilung der Rodungserlaubnis vor.

Nach Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt eine gültige Satzung (Bebauungsplan) die Rodungserlaubnis. Gem. Art. 39 Abs. 2 BayWaldG darf eine die Rodungserlaubnis ersetzende Satzung nur im Benehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.

Ergebnis

Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird das **Benehmen erteilt**.

Hinweise:

I. Baumfallbereich

Das Vorhaben grenzt im Norden und Westen direkt an Wald an. Durch die Nähe zum Wald und die Lage (Nachgelagert in Hauptwindrichtung) besteht das Risiko, dass es durch umstürzende Bäume zu Sachschäden kommt.

Auch wenn ein Großteil der Fläche aktuell unbestockt ist, erreichen die Waldbäume hier erfahrungsgemäß Baumhöhen von 25 - 30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Der Abstand des geplanten Sondergebietes für Solaranlagen zu dem benachbarten Waldbestand beträgt weniger als 25 m und liegt somit im Fallbereich des Waldbestandes.

II. Erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer

Wir weisen darauf hin, dass sich durch am Waldrand gelegene Anlagen sich für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheitsaufwendungen bei grenznahen Baumfällungen,
- regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht
- ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden

Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlussklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hin-sichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.

Bereich Landwirtschaft

Ansprechpartner: Stephan Poersch, DO Kulmbach -Tel. 09221-5007-1221

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben abgelehnt.

Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken- Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft keine einzige zu.

Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege sowie Auto – bahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt:

Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf **vorbelasteten** Standorten realisiert werden.

An „geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“

Mögliche Bewirtschaftungsformen wie die vorgesehene „extensive Beweidung“ oder Mahd werden diesem Grundsatz nicht gerecht, dabei handelt es sich **um Landschaftspflege und eben nicht um produktive Landwirtschaft** wie bei der aktuellen Nutzung.

2. Qualität der Fläche- agrarstrukturelle Bedeutung :

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit Ackerzahlen von 19 bis 21 zwar unter dem Landkreisdurchschnitt (28) und stünden damit für eine Freiflächen-PV-Anlage grundsätzlich zur Verfügung.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns aber in die qualitative Bewertung der überplanten **23,58 ha (!)** großen landwirtschaftlich genutzten Fläche auch deren Schlaggröße, verkehrsmäßige Erschließung und maschinelle Mechanisierbarkeit einbezogen.

Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe **existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz ansteigender Pachtpreise aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.**

3. Ausgleichsflächen

Zunächst wird der Ansatz begrüßt, für den naturschutzrechtlichen **und** artenschutzrechtlichen (CEF-Flächen) Ausgleich auf die Inanspruchnahme externer wertvoller landwirtschaftlicher Fläche zu verzichten (ansonsten bitten wir im weiteren Verfahren um erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Thematik). Dazu gibt es aber aus unserer Sicht noch unklare Punkte:
In der Planung wird nämlich nicht konkretisiert, ob und ggf. wie die errechnete Unterkompensation von **75.446,30 WP** ausgeglichen werden soll.

Im Übrigen zweifeln wir diese Berechnung auch grundsätzlich an:
Würden nämlich -wie in der Planung (Umweltbericht S. 66 o.) auch konzidiert - statt der veranschlagten **3** nur die (lt. Biotopwertliste richtigen!) **2** Wertpunkte für die überplanten Ackerflächen zugrunde gelegt, ergäbe sich nicht nur keine Unterkompensation, sondern wären sogar weniger Ausgleichsflächen notwendig!

Wir bitten darum, im weiteren Verfahren auf diese beiden Aspekte genau einzugehen!

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder vollständig als Ackergenutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken...) **keinen Bestandsschutz erlangen** dürfen.

Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche geplanten Neuanlage von ca. 6.200 m² Hecken auch zusätzlich evtl. auch auf geeigneten, also landwirtschaftlich wenig wertvollen externen Flächen die Anlage von Blühflächen, Beetle Banks und generell von produktionsintegrierter Kompensation (sog. PIKs) geprüft werden.

Die Ausgleichsflächen können so bei einem späteren Rückbau der FFPV-Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten im Übrigen darum, sollte unser Vorschlag, auf dauerhafte ökologische Strukturen im Plangebiet zu verzichten, nicht berücksichtigt werden, im weiteren Genehmigungsverfahren um Begründung, weshalb dieser aus landwirtschaftlicher Sicht günstigere Ansatz nicht realisiert werden konnte.

4. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bauphase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden.

Eine Vermischung darf nicht erfolgen.

Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Um Zusendung des Genehmigungsbescheides per E-Mail (poststelle@aelf-ck.bayern.de) wird gebeten. Bei Antwort auf dieses Schreiben bitte das oben aufgeführte Geschäftszeichen angeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Poersch;LOR

Seitens des AELF werden Auflagen und Hinweise gegeben.

Würdigung des Sachverhalts:

BEREICH FORSTEN

Das Benehmen aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht wird erteilt.

Die genannten Hinweise zum Baumfallbereich werden zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.

Die genannten Hinweise für erhöhte Aufwendungen für die angrenzenden Waldbesitzer werden zur Kenntnis genommen. Die Angrenzer werden über die Mehraufwendungen durch den Vorhabenträger informiert.

BEREICH LANDWIRTSCHAFT

STANDORTWAHL

Grundlage für die Standortwahl sind u.a. die Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die gesamten Gemeindeflächen wurden auf Eignung hin überprüft und mehreren Flächenalternativen geprüft. Die vorliegende Fläche hat sich als „am besten geeignet“ unter den im Umweltbericht benannten Gesichtspunkten der Alternativenprüfung dargestellt (siehe hierzu auch Abwägung zur Stellungnahme Nr. 8 (Landkreis Kronach; Pkt. 3 Naturschutz). Im Gemeindegebiet liegen keine in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie für die Region Oberfranken-Ost aufgeführten „geeigneten“ Flächen vor.

AGRARBEDEUTUNG

Die überstellten Modulflächen stehen nach deren Rückbau wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung, so dass sich die „Entnahme“ der Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion temporär darstellt.

AUSGLEICHSFLÄCHEN

Im Stadium des Vorentwurfs wurde in Umweltbericht darauf verwiesen, dass das Ausgleichsflächenkonzept im Rahmen des Verfahrensschrittes mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde. Insofern wird hiermit darauf hingewiesen, dass im internen Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Die angrenzenden Flächen sollen weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der landwirtschaftlichen Belange erhalten bleiben. Ein Ausgleich für den Eingriff in die Schutzgüter ist jedoch entsprechend der Kompensationsbilanz (Pkt. 7 des Umweltberichtes) erforderlich. Die Ausgleichsflächen befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Hasslach“. Hier wird artenreiches Extensivgrünland aus Ackerflächen entwickelt.

Eine Festsetzung im Bebauungsplan, dass die, die die gesetzlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz „aussetzt“ kann nicht getroffen werden. Im Falle der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese zu berücksichtigen.

Eine Eingrünung der Modulflächen erfolgt im Sinne der Einbindung in das Landschaftsbild. Diese erfolgt in Form einer 3-reihigen Hecke mit regionaltypischer Artauswahl. Die Eingrünung erfolgt in weiten Teilen an Wegen, Feldrändern mit Änderung der Bewirtschaftungsform, Flurstücksgrenzen, etc., so dass die landwirtschaftliche

Nutzung der Flächen nach dem Eingriff wieder ökonomisch (d.h, ohne Erschwernisse bei der maschinellen Bewirtschaftung durch zerschnittene Flurstücke) betrieben werden kann. Im Bezug auf den Verzicht von dauerhaft geschützten Strukturen (z.B. durch Agroforststreifen) wird auf die Abwägung zur Regierung von Oberfranken (Nr 4) verwiesen. Auf die Anlage von Agroforststreifen anstelle der festgesetzten Hecken wird daher in Abwägung mit den besonderen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verzichtet.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird wie folgt erläutert.

Die Eingriffsregelung wird im nach dem Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Ergänzte Fassung 12/2021 in Verbindung mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde „IIB5-4112.79-037/09 zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vom 10.12.2021“ durchgeführt. Lt. dem Schreiben liegt unter vorgegebenen Planungsvoraussetzungen (Flächenabstand der Module, Grundflächenzahl, etc.) kein erheblicher Eingriff bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage vor, bzw. der Eingriff ist unter Einhaltung der Vorgaben ausgeglichen, so dass kein externer Ausgleich, bzw. eine gesonderte Wertermittlung durchgeführt werden muss. Da bei vorliegender Planung nicht alle Kriterien eingehalten werden können, hat eine Kompensation zu erfolgen. Auf der Basis des Schreibens der Obersten Baubehörde werden pauschal für Acker- und Grünlandflächen 3 Wertpunkte als Ausgangszustand festgelegt.

Die Ermittlung erfolgte in Ab- und Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (siehe Pkt. 10 der Abwägung) und bleibt daher in ihrer Systematik unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.08.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

**13. Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Schreiben vom 19.09.2023,
eingegangen per Email am 19.09.2023**

mail@ib-weber.gmbh

Von: Philipp, Stefan (ADBV KU) <Stefan.Philipp@adbv-ku.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 19. September 2023 16:14
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1
und § 4 Abs.,1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grenzverläufe der Flurstücke im geplanten Solarpark Lauenhain 1 wurden größtenteils noch nicht erstmalig ermittelt und abgemarkt. Somit steht hier kein exakter, zentimetergenauer Grenzverlauf fest. Die Flurstücksflächen beruhen damit auf einer ungenauen, grafischen Ermittlung und können erst mit der vollständigen Grenzermittlung exakt berechnet und im Grundbuch berichtigt werden.

Insbesondere im Hinblick auf eine evtl. Einzäunung empfehlen wir die kostenpflichtige Ermittlung und Abmarkung zumindest der Umfangsgrenzen des Solarparks.

Für den Fall einer Abteilung des Solarparkgebietes von der Fläche für Wald und Landwirtschaft (nordwestliche Grenze Solarpark) muss ein kostenpflichtiger Antrag auf Zerlegung der betroffenen Flurstücke gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Philipp
Amtsleiter

--

Stefan Philipp
Vermessungsobererrat

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Kulmbach
Georg-Hagen-Straße 17
95326 Kulmbach

Telefon: +49 - (0)9221 - 9072-18
Telefax: +49 - (0)9221 - 9072-10
E-Mail: stefan.philipp@adbv-ku.bayern.de
Internet: <http://www.adbv-kulmbach.de>

*Seitens des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung werden Auflagen und Hinweise
gegeben.*

Würdigung des Sachverhalts:

Der gegebene Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genaue Ermittlung der Umfangsgrenzen des Parkes werden durch den Vorhabenträger in Auftrag gegeben.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 19.09.2023 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14:0

III. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE EINWÄNDE

14. Industrie- und Handelskammer Bayreuth, Schreiben vom 15.09.2023, eingegangen per Email am 15.09.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: krauss@bayreuth.ihk.de
Gesendet: Freitag, 15. September 2023 17:03
An: mail@ib-weber.gmbh; krauss@bayreuth.ihk.de
Cc: dias@bayreuth.ihk.de; cordes@bayreuth.ihk.de
Betreff: Stellungnahme zum Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1 - Stadt Ludwigsstadt



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 BauGB. Geplant ist, westlich des Ortsteils Lauenhain eine Photovoltaik-Anlage zu errichten und hierfür die planerischen Voraussetzungen zu treffen.

Gegen die vorliegende Planung erheben wir keine Einwendungen.

Freundliche Grüße

Ursula Krauß
IHK für Oberfranken Bayreuth
Bahnhofstraße 25
95444 Bayreuth
Tel: 0921886-212

15. Markt Tettau, Schreiben vom 13.10.2023, eingegangen per Email am 16.10.2023



Markt Tettau

Landkreis Kronach

Markt Tettau · Hauptstraße 10 · 96355 Tettau

IBW
Ingenieurbüro Weber
GmbH & Co. KG
Herrn André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen/Sachbearbeiter
63/vo

Telefon/Telefax/E-Mail

Tettau,

Telefon: 09269/987-14
Telefax: 09261/62818-898
christian.volk@tettau.de

13.10.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Lauenhain 1 + 2

Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsstadt im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet – Solarpark Lauenhain 1 + 2

Sehr geehrter Herr Weber,

der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Lauenhain 1 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet Photovoltaik Solarpark Lauenhain 2 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet – Solarpark Lauenhain 1 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Der Marktgemeinderat Tettau hat in seiner Sitzung vom 18.09.2023 der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt im Bereich des Bebauungsplanes Sondergebiet – Solarpark Lauenhain 2 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Öffnungszeiten Rathaus:

Mo. – Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr
Die. u. Do.: 13.30 - 17.00 Uhr

Internet: www.tettau.de

Bankkonten:

Sparkasse Kulmbach-Kronach
Geschäftsstelle Tettau
Kto. Nr. 570350074
BLZ 771 500 00

Raiffeisen-Volksbank
Kronach-Ludwigsstadt eG
Kto. Nr. 4102142
BLZ 773 616 00

Steuer Nr.:

212/114/50336

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

- Seite 2 -

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Volk', written over a circular stamp or seal.

Christian Volk,
Verw. Ang.

**16. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Schreiben vom 04.08.2023, eingegangen per Email am 04.08.2023**



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontalnengraben 200 • 53123 Bonn

IBW Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
Schillerstraße 33
95346 Stadteinach

Nur per E-Mail: mail@ib-weber.gmbh

Aktenzeichen	Anspruchsperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VI-1061-23-BBP	Herr Bruns	0228 5504 - 4568	baludwtoeb@bundeswehr.org	04.08.2023

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

hier: **Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ / Änderung des FNP**

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.08.2023 - Ihr Zeichen: Mail vom 03.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bruns



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontalnengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

17. Fernwasserversorgung Oberfranken, Schreiben vom 03.08.2023, eingegangen per Email am 03.08.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Leopold Alexander <LeipoldA@fwokronach.de>
Gesendet: Donnerstag, 3. August 2023 15:11
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: Beierkuhnlein Christian
Betreff: 2023/326: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail (Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 03.08.2023 und teilen Ihnen mit, dass Anlagen der Fernwasserversorgung Oberfranken von Ihrer Maßnahme nicht betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Alexander Leipold
Stabsstelle Planung



Fernwasserversorgung Oberfranken

Ruppen 30 | 96317 Kronach

TEL.: 09261 507-127

Mobil: 0160/90811747

FAX: 09261 507-10127

E-MAIL: leipolda@fwokronach.de

INTERNET: www.fwokronach.de

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken | Körperschaft des öffentlichen Rechts |
Verbandsvorsitzender: Dr. Heinz Köhler | Werkleiter: Dipl.-Verw. Wirt (FH) Markus Rauh |
Betriebsleiter: Dipl.-Ing. Günter Rehlein | Steuer Nr.: 212/114/90001 | USt.-ID-Nr.: DE 132 462 702 |

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

18. Staatliches Bauamt Bamberg, Schreiben vom 05.09.2023, eingegangen per Email am 05.09.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Deuerling, Florian (StBA Bamberg) <Florian.Deuerling@stbaba.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 5. September 2023 08:01
An: mail@ib-weber.gmbh
Cc: Laußmann, Jens (StBA Bamberg); Ludwigsstadt, info (st-ludwigsstadt); Rühr, Oliver (StBA Bamberg)
Betreff: 2023-09-05_S12-4621/4622_AW: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 2 von 2

S12-4621/4622

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Straßenbauverwaltung werden durch die Änderung der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Die Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den angrenzenden Verkehrsflächen konnte analog Blendgutachten (Punkt 6.3, Seite 19) nicht ermittelt werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Deuerling

Straßenverwaltung Landkreis Coburg und Kronach
Staatliches Bauamt Bamberg, Servicestelle Kronach
Kulmbacher Straße 15, 96317 Kronach
Telefon: +49 (951) 9530 4120
E-Mail: Florian.Deuerling@stbaba.bayern.de
Internet: <http://www.stbaba.bayern.de>
Karriere: www.ich-bau-bayern.de



Staatliches Bauamt
Bamberg

leben
bauen
bewegen

Schon mit uns vernetzt?



19. Stadt Kronach, Schreiben vom 10.08.2023, eingegangen am 24.08.2023



STADT KRONACH

Geburtsstadt Lucas Cranachs d.Ä.

E: 24.8.23

Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach

IBW – Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	☒-Durchwahl	Zimmer-Nr.	Kronach,
Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter(in)/E-Mail	09261/97-		
03.08.2023	Abt. 4/Stadtentwicklung u. Bauverwaltung	267	141	10.08.2023
	E-Mail: nikolai.brandis@stadt-kronach.de			

**Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain I“**

Sehr geehrter Herr Weber,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihrer Unterlagen und für die erneute Beteiligung am Verfahren.

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Freundliche Grüße


Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Dienstgebäude:
Rathaus in der Oberen Stadt, Marktplatz 5, 96317 Kronach
☒-Vermittlung: 09261/97-0
Telefax: 09261/97-325
E-Mail: poststelle@stadt-kronach.de
Sie finden uns im Internet: www.kronach.de
Stadtbushaltestelle: „Auf der Schlitt“, Linie 1
Bauhof: Alte Ludwigsstädter Str. 17, 96317 Kronach

Sprechzeiten:
Montag u. Mittwoch 08.00–12.00 Uhr
14.00–16.00 Uhr
Dienstag 08.00–12.00 Uhr
Donnerstag 08.00–12.00 Uhr
14.00–17.30 Uhr
Freitag 08.00–12.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung mit dem jeweiligen Ansprechpartner

Bankverbindungen:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE10 7715 0000 0240 0040 36 BIC: BYLADEM1KUB
VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE30 7719 0000 0007 1180 07 BIC: GENODEF1KU1
Gläubiger ID: DE2622200000032578

20. Pledoc GmbH, Schreiben vom 12.09.2023, eingegangen per Email am 13.09.2023



Netzauskunft

PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG
André Weber
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

zuständig Markus Boselli
Durchwahl

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
612/20	03.08.2023	PLEdoc	20230901806	12.09.2023

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt; Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“; Hier: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf; Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.





Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

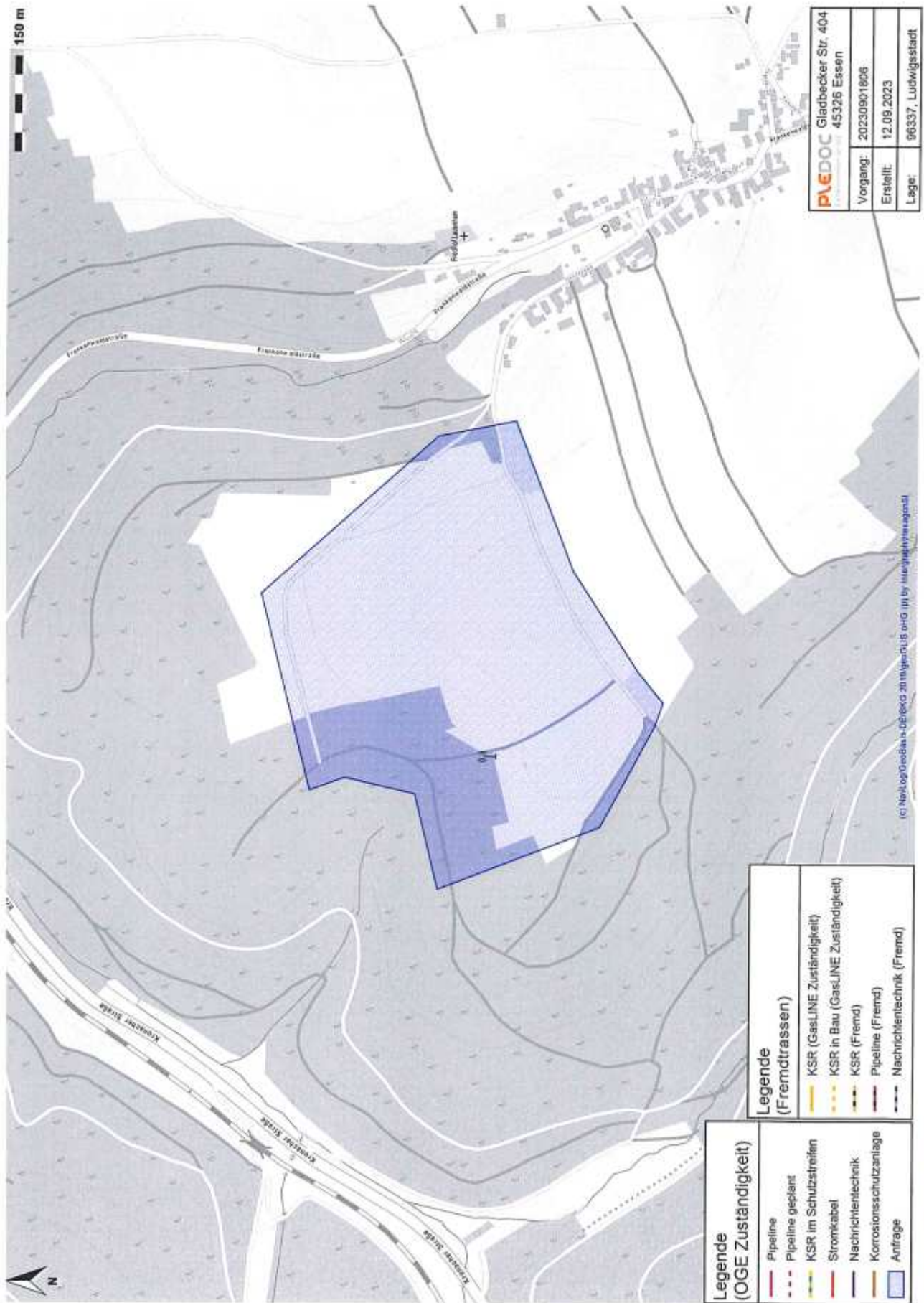
Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“



21. Gemeinde Förritzal, Schreiben vom 19.09.2023, eingegangen am 19.09.2023

3. Ausfertigung

Gemeinde Förritzal	
Beschluss des Gemeinderates Förritzal vom 19.09.2023	
Beschluss-Nr.: GR/538/49/2023	
TOP 6.	Beschluss über die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 1" gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain: 145, 151 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 155/1, Sitzungsvorlage: GR-2023/076

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 23
 Anwesende Mitglieder: 18
 Stimmberechtigte Mitglieder 18
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: 0
 Stimmenthaltungen: 3

Der Beschluss wurde angenommen.

Datum der Ausfertigung: 21.09.2023

A. Meusel
 Andreas Meusel
 Bürgermeister




Bekanntmachungsnachweise:

Tag der Bekanntmachung:	DS	_____
		Unterschrift
Vollendung der Bekanntmachung:	DS	_____
		Unterschrift
Tag des Inkrafttretens:	DS	_____
		Unterschrift

Ausfertigung:

3. Austertigung

Sitzungsvorlage Nr.: GR-2023/076 vom 28.08.2023 Einreicher der Vorlage: Andreas Meusel Bürgermeister	Gemeinde Föriztal 
--	--

Sitzung	Art der Behandlung	am	TOP	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat Föriztal	beschließend	19.09.2023	6.	öffentlich

1. Beratungsgegenstand:

Beschluss über die Zustimmung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Lauenhain 1" gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain: 145, 151 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 155/1, 158, 162, 162/1, 163 (Teilfläche), 170, 171, 172, 173, 178, 179, 182/1 (Teilfläche), 185, 190 und 191.

2. Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB erteilt der Gemeinderat Föriztal in seiner Sitzung am 19.09.2023 der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain: 145, 151 (Teilfläche), 155 (Teilfläche), 155/1, 158, 162, 162/1, 163 (Teilfläche), 170, 171, 172, 173, 178, 179, 182/1 (Teilfläche), 185, 190 und 191. die gemeindenachbarliche Zustimmung.

3. Sachverhalt und Begründung:

4. Finanzielle Auswirkungen:

5. Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates	23
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	18
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	1
Stimmenthaltungen	3

Beschluss: angenommen /-abgelehnt /-abgesetzt /-Zurückweisung-in-den-Ausschuss

Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Lauenhain 1“

22. Luftamt Nordbayern, Schreiben vom 14.08.2023, eingegangen per Mail am 14.08.2023

mail@ib-weber.gmbh

Von: Pierdzig, Frank (RMFR) <Frank.Pierdzig@reg-mfr.bayern.de>
Gesendet: Montag, 14. August 2023 13:59
An: mail@ib-weber.gmbh
Betreff: AW: Bauleitplan Solarpark Lauenhain 1, frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Email 2 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange des Luftamtes Nordbayern sind durch die Planung nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Pierdzig
Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -
Flughafenstraße 118
90411 Nürnberg
Tel.: 0911 52700-32
Fax: 0911 52700-50
E-Mail: frank.pierdzig@reg-mfr.bayern.de
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

23. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 10.10.2023, eingegangen per Mail am 10.10.2023



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth

**IBW - Ingenieurbüro Weber
GmbH & Co. KG**
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach

Ihre Referenzen Nachricht vom 03.08.2023
Ansprechpartner PTI 14, Norbert Wickles
Durchwahl 0921 / 18-6060
Datum 10.10.2023
Betrifft **Bauleitplanung der Stadt Ludwigsstadt;
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsstadt und Aufstellung
eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik –
Solarpark Lauenhain 1“ gem. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren
gem. § 8 Abs. 3 BauGB auf den Flurnummern der Gemarkung Lauenhain: 145, 151
(Teilfläche), 155 (Teilfläche), 155/1, 158, 162, 162/1, 163 (Teilfläche), 170, 171, 172, 173,
178, 179, 182/1 (Teilfläche), 185, 190 und 191.
Auslegung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs.
1 und § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Deutschen
Telekom AG.

Bei Verlegung von Starkstromkabeln auch außerhalb der Planbereiches sind die
gesetzlichen Normen und Regelungen (Abstände zu Telekommunikationsanlagen) zu
beachten.

Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig, da dadurch eine spätere
ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen erheblich erschwert bzw. verhindert
wird.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Postanschrift Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Telekontakte Telefon +49 911 150-6162 Telefax +49 911 150-5139, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 666
IBAN: DE1 75901 0066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Datum
Empfänger
Blatt 2

Sollten Änderungen oder Schutzmaßnahmen an den Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so sind der Deutschen Telekom AG die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip zu erstatten.

Die beigefügten Bestandspläne sind nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Simone Kraus
Simone Kraus
Digitalunterschriften von Simone Kraus
Datum: 2023.10.10
10:39:36 +0200

i.A. Norbert Wickles
Norbert Wickles
Digitalunterschriften von Norbert Wickles
Datum: 2023.10.10
10:47:04 +0200

IV. BEHÖRDEN, TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN OHNE ÄUßERUNG

Alle Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03.08.2023 gebeten, bis spätestens 10.10.2023 zum Vorentwurf der Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Nachdem dieser Termin ohne Stellungnahme seitens einzelner Stellen verstrichen ist, wird davon ausgegangen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Bauleitplanung nicht berührt werden. Zur Vollständigkeit werden diese Stellen nachfolgend aufgeführt.

- 24. Amt für ländliche Entwicklung, Bamberg**
- 25. Staatliches Bauamt Bamberg**
- 26. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayreuth**
- 27. Bayerischer Bauernverband, Kronach**
- 28. HWK Oberfranken, Bayreuth**
- 29. VG Teuschnitz**
- 30. VG Schiefergebirge**
- 31. Gemeinde Probstzella**
- 32. Gemeinde Steinbach am Wald**
- 33. Gemeinde Tschirn**
- 34. Markt Pressig**
- 35. Vodafone Deutschland, Nürnberg**
- 36. Polizei Ludwigsstadt**
- 37. Luftamt Nordbayern, Ansbach**
- 38. Tennet, Bayreuth**
- 39. Thüga Energie**
- 40. Breitband KC, Kronach**

2.9. Verfasser

Fa. Ingenieurbüro Weber GmbH & Co KG
Schillerstraße 33
95346 Stadtsteinach
mail@ib-weber.gmbh
www.ib-weber.gmbh

Tel.: 09225 2048039
Fax: 09225 2042076